

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 12

Kiel, den 1. Dezember

1994

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Kirchengesetz über das Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz-VGG-EKD)	274
Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes Vom 24. September 1994	276
Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrstellengesetzes Vom 24. September 1994	278
Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (Disziplinalgesetz – DiszG). Vom 22. April 1994	282
Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz über die Statistik der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung des Kirchengesetzes über die Statistik der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche	298
Rechtsverordnung zur Durchführung der Ausbildung zur Diakonin und zum Diakon im Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrum in Rickling (Ausbildungsordnung Diakone/Rickling) Vom 10. Oktober 1994	298
Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Ausstellung von Dienstausweisen Vom 27. September 1994	301
Dritte Allgemeine Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung über die Vergütung und die Erstattung von Unkosten bei Vakanzverwaltungen Vom 27. September 1994	303
II. Bekanntmachungen	
Abrechnung der Einkünfte aus Nebentätigkeit	303
Berichtigung der Urkunde über eine Grenzänderung zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eutin und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bosau vom 09. September 1994 (GVOBl. Seite 175)	303
Aufhebung eines personalen Seelsorgebereiches	303
Namensänderung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grünhof-Tesperhude, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg	304
Zeitzuschläge und Rufbereitschaftsentschädigung für Arbeiterinnen und Arbeiter	304
Pfarrstellenerrichtungen	304
Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	304
Vereinbarung zwischen dem Ausbildungszentrum für Verwaltung und der NEK	305
Richtlinien für die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker	306
Vergütungsrichtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen	306
III. Stellenausschreibungen	307
IV. Personalmeldungen	310

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Kirchengesetz über das Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz-VGG-EKD)

Nach § 11 des Kirchengesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz (KGMVG) in Verbindung mit § 63 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG) ist das „Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der EKD“ für den kirchlichen Verwaltungsrechtsweg zuständig.

Anträge sind an die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der EKD, Postfach 210220, 30402 Hannover, Tel.: 0511-2796259/262 Fax: 0511-2796700 zu richten.

Nachstehend wird das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD (abgedruckt im Amtsblatt der EKD, Heft 12/1993, S. 515 ff) bekanntgemacht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Busch

Az.: 3730.1 - D 4

*

Kirchengesetz über das Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz - VGG-EKD) vom 12. November 1993

§ 1

Errichtung des Verwaltungsgerichts
für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland errichtet ein Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten. Es führt die Bezeichnung „Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland“.

(2) Das Verwaltungsgericht hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2

Richterliche Unabhängigkeit

Die Richter und Richterinnen sind unabhängig und nur dem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Recht unterworfen.

§ 3

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts

(1) Das Verwaltungsgericht ist zuständig für Streitigkeiten nach § 63 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts kann durch Kirchengesetz um Streitigkeiten aus anderen Bereichen erweitert werden.

§ 4

Kammer des Verwaltungsgerichts

Das Verwaltungsgericht besteht aus einer Kammer; bei Bedarf können weitere Kammern gebildet werden.

§ 5

Besetzung der Kammer

(1) Die Kammer entscheidet in der Besetzung mit drei Mitgliedern.

(2) Für jedes Mitglied der Kammer wird ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied bestellt.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kammer müssen zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Mitglied oder stellvertretendes Mitglied kann nicht sein, wer einem kirchenleitenden Organ der Evangelischen Kirche in Deutschland oder gliedkirchlicher Zusammenschlüsse oder einem leitenden Organ des Diakonischen Werkes angehört.

§ 6

Vorsitzender oder Vorsitzende

(1) Die den Vorsitz führende Person wird vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland als Vorsitzender oder Vorsitzende Richterin auf Lebenszeit, auf Zeit, im Nebenamt oder im Ehrenamt ernannt; auf die Rechtsstellung findet das Kirchenbeamtengesetz entsprechende Anwendung. Der oder die Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben; für die Stellvertretung gilt entsprechendes.

(2) Den ersten Stellvertreter oder die erste Stellvertreterin und den zweiten Stellvertreter oder die zweite Stellvertreterin beruft der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland auf die Dauer von sechs Jahren, diese üben ihr Richteramt ehrenamtlich aus. Erneute Berufung ist zulässig.

(3) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Verwaltungsgerichts übt unbeschadet der richterlichen Unabhängigkeit der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland aus.

§ 7

Berufung und Amtszeit der übrigen Mitglieder
und Stellvertreter oder Stellvertreterinnen

(1) Die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland auf die Dauer von sechs Jahren berufen; erneute Berufung ist zulässig.

(2) Die übrigen Mitglieder und Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden aus zwei Vorschlagslisten berufen, die dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland vom Kirchenamt und der Gesamtmitarbeitervertretung vorgelegt werden. Aus jeder Vorschlagsliste werden ein Mitglied sowie das erste und zweite stellvertretende Mitglied berufen. Das Kirchenamt legt die Liste im Benehmen mit den Gliedkirchen und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland vor, für deren Bereich die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts gegeben ist. Die Gesamtmitarbeitervertretung stellt bei ihren Vorschlägen das Benehmen mit den Gesamtausschüssen der Mitarbeitervertretungen der entsprechenden Gliedkirchen her.

(3) Wird während der Amtszeit infolge Ausscheidens eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds die Berufung eines Ersatzmitglieds notwendig, so endet dessen Amtszeit mit dem Ablauf der Amtszeit der übrigen Mitglieder.

§ 8 Verpflichtung

Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder des Verwaltungsgerichts und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland verpflichtet, ihr Richteramt in der Bindung an Gottes Wort, an Recht und Gesetz unparteiisch auszuüben. Die Verpflichtung kann auch schriftlich erfolgen.

§ 9 Ehrenamt, Aufwandsentschädigung

Die Stellvertreter und Stellvertreterinnen des oder der Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen üben ihr Richteramt ehrenamtlich aus. Sie erhalten für Zeit- und Arbeitsaufwand eine Entschädigung. Gleiches gilt für den Vorsitzenden Richter oder die Vorsitzende Richterin im Ehrenamt. Das Nähere bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 10 Beendigung des Richteramts

(1) Das Amt eines Mitglieds des Verwaltungsgerichts ist für beendet zu erklären, wenn

- a) die rechtlichen Voraussetzungen seiner Berufung weggefallen sind,
- b) das Mitglied sein Amt niederlegt,
- c) das Mitglied infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
- d) das Mitglied kirchliche Amtspflichten gröblich verletzt hat,
- e) das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Tätigkeit im Verwaltungsgericht nicht mehr zuläßt.

(2) Das Amt eines Mitglieds ruht, wenn

- a) gegen das Mitglied ein strafgerichtliches Hauptverfahren eingeleitet ist,
- b) gegen das Mitglied ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet ist,
- c) dem Mitglied die Ausübung seines Amtes in einem kirchlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder die Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit durch ein nach staatlichem Recht vorgesehenes Ehrengericht vorläufig untersagt worden ist.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 trifft auf Antrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland oder des betroffenen Mitglieds der Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Die Feststellungen nach Absatz 2 trifft der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die stellvertretenden Mitglieder.

§ 11 Geschäftsstelle

Es wird eine Geschäftsstelle für das Verwaltungsgericht gebildet, die ihren Sitz beim Kirchenamt der Evangelischen Kir-

che in Deutschland hat. Das Kirchenamt hat für die erforderliche Personal- und Sachausstattung zu sorgen.

§ 12 Amtshilfe kirchlicher Dienststellen

(1) Die Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gliedkirchen (einschließlich ihrer Diakonie), für deren Bereich die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts gegeben ist, leisten dem Verwaltungsgericht Amtshilfe. Sie sind zur Vorlage von Urkunden und Akten und zu Auskünften verpflichtet. Soweit die Einsicht in Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften gesetzlich beschränkt ist oder wenn es sich um Vorgänge handelt, die ihrem Wesen nach geheimzuhaltend sind, kann die Dienststelle die Einsicht oder die Auskunftserteilung beschränken oder verweigern. Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet das Verwaltungsgericht durch Beschluß, ob die Verweigerung berechtigt ist. Die zuständige oberste Dienstbehörde ist in diesem Verfahren beizuladen.

(2) Die Rechts- und Amtshilfe staatlicher Behörden richtet sich nach staatlichen Vorschriften.

§ 13 Kosten

(1) Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben.

(2) Das Verwaltungsgericht entscheidet nach billigem Ermessen über die von einem Beteiligten zu erstattenden außergerichtlichen Kosten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren.

§ 14 Entschädigung in Beweisaufnahmen

Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständige sind nach dem „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ in der jeweils geltenden Fassung zu entschädigen.

§ 15 Endgültigkeit der Entscheidung

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist endgültig.

§ 16 Anwendung der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung

Im übrigen sind für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die Vorschriften der „Verwaltungsgerichtsordnung der Bundesrepublik Deutschland“ in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Die Vorschriften über Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Osnabrück, den 12. November 1993

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Schmude

**Kirchengesetz
zur Änderung des Pfarrstellengesetzes
Vom 24. September 1994**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Errichtung, Aufhebung, Veränderung und Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1983 (GVOBl. Seite 89) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes erhält folgende Fassung:
„Kirchengesetz über die Errichtung, Aufhebung, Änderung und Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellengesetz)“
2. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.
3. § 6 erhält folgende Fassung:
„§ 6
Die Errichtung, Aufhebung und Änderung von Pfarrstellen ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.“
4. § 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie können jeweils nach Ablauf der Besetzungszeit für einen weiteren Zeitraum bis zu zehn Jahren, ausnahmsweise darüber hinaus bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze der Pfarrstelleninhaberin oder des Pfarrstelleninhabers, besetzt bleiben, wenn der Kirchenkreisvorstand dies beschließt.“
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie können jeweils nach Ablauf der Besetzungszeit für einen weiteren Zeitraum bis zu zehn Jahren, ausnahmsweise darüber hinaus bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze der Pfarrstelleninhaberin oder des Pfarrstelleninhabers, besetzt bleiben, wenn die Kirchenleitung dies beschließt.“
 - b) In Satz 3 werden vor dem Punkt folgende Wörter angefügt:
„und das Nordelbische Kirchenamt“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden sowohl die Wörter „zuständigen“ als auch „und dem Nordelbischen Kirchenamt“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Ist innerhalb der Bewerbungsfrist nur eine Bewerbung eingegangen, so kann erneut ausgeschrieben oder ein Probendienstauftrag beantragt werden.“
7. § 11 wird aufgehoben.
8. § 12 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben. Der Wortlaut des bisherigen Absatzes 1 wird unter Streichung der Wörter „zuständigen“ im 1. und 2. Satz einziger Absatz.
9. Als § 12 a wird eingefügt:
„§ 12 a
(1) Personen, die nicht im Dienst der Nordelbischen Kirche stehen, können nur mit Genehmigung des Bischofskollegiums in den Dienst übernommen werden. Das

Nordelbische Kirchenamt prüft zuvor unverzüglich, ob die Übernahmevoraussetzungen erfüllt werden.

(2) Stellt das Bischofskollegium im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt die Übernahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers nach Absatz 1 in Aussicht, so teilt das Nordelbische Kirchenamt der für die Bewerbung zuständigen Stelle mit, daß das Besetzungsverfahren nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes eingeleitet werden kann.“

10. § 14 wird aufgehoben.

11. § 15 erhält folgende Fassung:

„ § 15

Abweichend von § 10 kann der Kirchenvorstand nach vorheriger Zustimmung des Nordelbischen Kirchenamtes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder von der Ausschreibung einer Pfarrstelle absehen, wenn er diese Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin oder einem bestimmten Pastor besetzen möchte.“

12. Als § 16 a wird eingefügt:

„ § 16 a

Gemeindeglieder, die nach dem Wahlgesetz der Nordelbischen Kirche wahlberechtigt sind, können Einwendungen gegen die Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers innerhalb einer Frist von drei Tagen nach dem letzten Gemeindegottesdienst nach § 16 schriftlich bei dem Kirchenvorstand vorbringen. Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, die Einwendungen im Rahmen des Besetzungsverfahrens mitzubehandeln. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.“

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wahl wird vom Kirchenvorstand in Anwesenheit der Pröpstin oder des Propstes nach Ablauf der Einwendungsfrist durchgeführt. Vor der Wahlhandlung erfolgt eine pröpstliche Stellungnahme zu den einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern.“

b) Absatz 2 wird um Satz 3 wie folgt ergänzt:

„Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Kirchenvorstandes erhalten hat.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Steht nur eine Person zur Wahl, findet kein weiterer Wahlgang statt. Bei zwei und mehr Bewerberinnen oder Bewerbern findet ein zweiter und gegebenenfalls ein dritter Wahlgang statt, wenn die erforderliche Mehrheit nicht zustandekommt.“

d) In Absatz 4 werden in Satz 1 der zweite Halbsatz nach dem Semikolon sowie Satz 2 gestrichen. Das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wird die erforderliche Mehrheit in keinem Wahlgang erreicht, so ist das Verfahren zur Besetzung von Pfarrstellen nach dem II. Abschnitt neu zu beginnen.“

f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) An der Beratung und Beschlußfassung über die Wahl sowie an der Wahlhandlung darf nicht teilnehmen, wer für sich oder für Angehörige einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen kann.“

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Gegen die Wahl kann jedes Gemeindeglied, das nach dem Wahlgesetz der Nordelbischen Kirche wahlberechtigt ist, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Kirchenvorstand Einspruch einlegen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Einspruch kann nur auf einen Verstoß gegen die Vorschriften über das Wahlverfahren gestützt werden.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist übersendet der Kirchenvorstand dem Nordelbischen Kirchenamt die Niederschrift über die Wahl. Über Einsprüche entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Stellungnahme des Kirchenvorstandes endgültig.“

15. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Bischöfin oder den Bischof.

Die Wahlbestätigung kann vom Bischofskollegium nach pröpstlicher Anhörung versagt werden. Über die Versagung führt die Bischöfin oder der Bischof mit der oder dem Betroffenen ein Gespräch ohne Hinzuziehung Dritter.

Eine kirchengerichtliche Nachprüfung der Versagung findet nicht statt.“

16. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

(1) Ist eine Pfarrstelle durch Ernennung zu besetzen, so kann nach Entscheidung der Bischöfin oder des Bischofs eine Ausschreibung unterbleiben, wenn die Besetzung mit einer bestimmten Pastorin oder einem bestimmten Pastor in Aussicht genommen ist.

(2) Vor der Entscheidung über die Ernennung hört die Bischöfin oder der Bischof den Kirchenkreisvorstand, die Pröpstin oder den Propst sowie den Kirchenvorstand.

(3) Die bischöfliche Ernennungsentscheidung ist an die Voten nach Absatz 2 nicht gebunden.

(4) Ist innerhalb der Bewerbungsfrist nur eine Bewerbung eingegangen, so kann die Bischöfin oder der Bischof erneut die Ausschreibung verlangen oder einen Probe-dienstauftrag vorschlagen.“

17. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Die §§ 16, 16a und 18 gelten entsprechend.“

18. § 22 wird aufgehoben.

19. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Wenn für mehrere Kirchengemeinden eine gemeinsame Pfarrstelle eingerichtet ist, so können die Kirchenvorstände, wenn dieses Kirchengesetz eine Beteiligung vorsieht, gemeinsam abstimmen. Wird getrennt abgestimmt, ist die erforderliche Mehrheit in jedem einzelnen Kirchenvorstand nötig.“

20. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Ausscheiden aus der Pfarrstelle kann bis zu sechs Monaten hinausgeschoben werden, wenn

dienstliche Belange dies erforderlich machen. Die Entscheidung trifft bei Pfarrstellen für Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Kirchenkreisvorstand, im übrigen die für die Besetzung zuständigen Stellen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mit dem Ausscheiden aus dem Amt der Pröpstin oder des Propstes erfolgt gleichzeitig das Ausscheiden aus der bisherigen Pfarrstelle, wenn diese weiterhin mit dem pröpstlichen Amt verbunden bleiben soll.“

c) In Absatz 4 werden die Worte „oder eine vorübergehende Beschäftigung durch einen anderen Dienstauftrag“ gestrichen.

d) In Absatz 5 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt. Der Halbsatz nach dem Semikolon erhält folgende Fassung:

„es kann eine gesamt-kirchliche Pfarrstelle (z.B.V.) übertragen werden.“

21. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der dritte Satz gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Besetzung des Amtes der Pröpstin oder des Propstes gilt § 12 a entsprechend.“

c) Der Wortlaut des bisherigen Absatzes 2 wird Absatz 3.

22. § 26 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden das Wort „zuständigen“ und der Halbsatz hinter dem Wort „Bischof“ gestrichen.

23. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „unter Überreichung der vom Bischof unterzeichneten Berufungsurkunde“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „zuständigen“ und „unter Überreichung der Berufungsurkunde“ gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Spätestens mit Dienstbeginn ist der Pastorin oder dem Pastor die Berufungsurkunde zu überreichen. Soweit ein privatrechtliches Dienstverhältnis zur Nordelbischen Kirche vorliegt, ist eine Einsetzungsurkunde gegebenenfalls mit dem Dienstvertrag zu überreichen.“

d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Besetzung wird mit der Überreichung der Berufungs- oder Einsetzungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Die Einführung ist so bald wie möglich unter Verlesung der Berufungs- oder Einsetzungsurkunde vorzunehmen.“

24. In § 28 Abs. 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.

25. Als neue Abschnitte H und I werden eingefügt:

„H. Stimmrecht im Kirchenvorstand

§ 28 a

Ist in einer Kirchengemeinde ein Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis eingesetzt, so haben beide nach Artikel 16 Abs. 1 Verfassung Sitz und Stimme im Kirchenvorstand. Gleiches gilt für den Fall,

daß die Verwaltung der Pfarrstelle von zwei Pastorinnen oder Pastoren in einem eingeschränkten Dienstverhältnis nach § 3 Abs. 2 Teibeschäftigungsgesetz wahrgenommen wird.

I. Privatrechtliche Dienstverhältnisse

§ 28 b

Der II. Abschnitt findet entsprechende Anwendung auf Pastorinnen und Pastoren in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Nordelbischen Kirche."

26. § 29 wird aufgehoben.

27. In § 30 werden die Wörter „zuständigen“ gestrichen und in Absatz 5 die Paragraphenbezeichnung „14“ gegen „10 Abs. 5“ ausgetauscht.

28. § 31 wird aufgehoben.

Artikel 2

„(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Für Verfahren zur Besetzung von Pfarrstellen nach dem II. Abschnitt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Abs. 1 bereits begonnen haben, findet dieses Kirchengesetz keine Anwendung.“

Artikel 3

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Pfarrstellengesetz in der vom Inkrafttreten des Kirchengesetzes an geltenden Fassung unter Berücksichtigung weiblicher und männlicher Sprachformen neu bekanntzumachen, Unstimmigkeiten zu beseitigen und eine neue Paragrafenzählung vorzunehmen.

Das vorstehende, von der Synode am 24. September 1994 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 25. Oktober 1994

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Karl Ludwig Kohlwege
Bischof

Az.: 2020-1-P III

Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrstellengesetzes Vom 24. September 1994

Aufgrund von Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrstellengesetzes vom 24. September 1994 (vorstehend abgedruckt) wird nachstehend der Wortlaut des Pfarrstellengesetzes in der ab 1. Januar 1995 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1983 (GVOBl. S. 89),
2. den am 1. Januar 1995 in Kraft tretenden Artikel 1 des eingangs genannten Kirchengesetzes.

Kiel, den 24. September 1994

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Karl Ludwig Kohlwege
Bischof

Az.: 2020-1-P III

*

Kirchengesetz über die Errichtung, Aufhebung, Änderung und Besetzung von Pfarrstellen

I.

Errichtung, Aufhebung und Änderung von Pfarrstellen

§ 1

(1) Für Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände und gesamtkirchliche Dienste der Nordelbischen Kirche werden Pfarrstellen nach den Bestimmungen der §§ 2 bis 6 errichtet, aufgehoben und geändert.

(2) Als Änderung einer Pfarrstelle gelten wesentliche Änderungen, Erweiterungen und Einschränkungen der Aufgaben, die mit der Pfarrstelle verbunden sind. Als Änderung gilt nicht die Änderung von Pfarrbezirken innerhalb einer Kirchengemeinde.

§ 2

(1) Pfarrstellen für Kirchengemeinden werden auf Antrag des Kirchenvorstandes durch Beschluß der Kirchenkreissynode errichtet.

(2) Pfarrstellen für Kirchengemeinden können durch Beschluß der Kirchenkreissynode aufgehoben werden, wenn die Wahrnehmung der Aufgaben der Kirchengemeinde anderweitig ausreichend gesichert ist. Vor der Beschlußfassung ist der Kirchenvorstand zu hören.

(3) Für die Änderung der Pfarrstelle gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 3

(1) Pfarrstellen für Kirchenkreise werden durch Beschluß der Kirchenkreissynode errichtet.

(2) Pfarrstellen für Kirchenkreise können durch Beschluß der Kirchenkreissynode aufgehoben werden, wenn die mit der Pfarrstelle verbundenen Aufgaben anderweitig wahrgenommen werden sollen oder wegfallen.

(3) Für die Änderung einer Pfarrstelle für einen Kirchenkreis gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei Pfarrstellen eines Kirchenkreisverbandes gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Kirchenkreissynode die Verbandsvertretung tritt.

§ 4

(1) Vor der Beschlußfassung nach den §§ 2 und 3 ist eine Stellungnahme der Bischöfin oder des Bischofs einzuholen.

(2) Beschlüsse nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 Abs. 1, 2 und 4 bedürfen der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

§ 5

(1) Über die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen für gesamtkirchliche Dienste der Nordelbischen Kirche beschließt die Synode im Rahmen des Stellenplanes.

(2) Über die Änderung dieser Pfarrstellen beschließt die Kirchenleitung.

§ 6

Die Errichtung, Aufhebung und Änderung von Pfarrstellen ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

II.

Besetzung von Pfarrstellen

A. Allgemeine Vorschriften

§ 7

Pfarrstellen für Kirchengemeinden werden zweimal durch Wahl, das dritte Mal durch Ernennung besetzt; neuerrichtete Pfarrstellen werden erstmalig durch Ernennung besetzt. Pfarrstellen für Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände und gesamtkirchliche Dienste der Nordelbischen Kirche werden durch Berufung besetzt.

§ 8

(1) Pfarrstellen für Kirchenkreise werden auf längstens zehn Jahre durch den Kirchenkreisvorstand besetzt. Sie können jeweils nach Ablauf der Besetzungszeit für einen weiteren Zeitraum bis zu zehn Jahren, ausnahmsweise darüber hinaus bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze der Pfarrstelleninhaberin oder des Pfarrstelleninhabers, besetzt bleiben, wenn der Kirchenkreisvorstand dies beschließt. Der Kirchenkreisvorstand hört zuvor die Bischöfin oder den Bischof.

(2) Bei Pfarrstellen für Kirchenkreisverbände gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, da an die Stelle des Kirchenkreisvorstandes der Verbandsausschuß tritt.

§ 9

Pfarrstellen für gesamtkirchliche Dienste der Nordelbischen Kirche werden auf längstens zehn Jahre durch die Kirchenleitung besetzt. Sie können jeweils nach Ablauf der Besetzungszeit für einen weiteren Zeitraum bis zu zehn Jahren, ausnahmsweise darüber hinaus bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze der Pfarrstelleninhaberin oder des Pfarrstelleninhabers, besetzt bleiben, wenn die Kirchenleitung dies beschließt. Die Kirchenleitung hört zuvor die dafür zuständige Stelle des gesamtkirchlichen Dienstes und das Nordelbische Kirchenamt.

§ 10

(1) Zu besetzende Pfarrstellen sind von der Körperschaft, der die Pfarrstelle zugeordnet ist, im Gesetz- und Verordnungsblatt amtlich auszuschreiben, soweit nach diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Kirchenleitung kann bei von ihr zu besetzenden Pfarrstellen nach § 9 im Einvernehmen mit der Bischöfin oder dem Bischof mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder von einer Ausschreibung absehen, wenn die Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin oder einem bestimmten Pastor besetzt werden soll.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bei von ihm zu besetzenden Pfarrstellen nach § 8 Abs. 1 im Einvernehmen mit der Bischöfin oder dem Bischof von einer Ausschreibung absehen, wenn die Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin oder einem bestimmten Pastor besetzt werden soll.

(4) Bei Pfarrstellen für Kirchenkreisverbände gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, da an die Stelle des Kirchenkreisvorstandes der Verbandsausschuß tritt.

(5) Ist innerhalb der Bewerbungsfrist nur eine Bewerbung eingegangen, so kann erneut ausgeschrieben oder ein Probedienstauftrag beantragt werden.

§ 11

(aufgehoben)

§ 12

Bewerbungen für Gemeindepfarrstellen, die durch Wahl zu besetzen sind, sind an die Pröpstin oder den Propst zu richten, von dort wird der Kirchenvorstand, das Nordelbische Kirchenamt und die Bischöfin oder der Bischof über die eingegangenen Bewerbungen unterrichtet. Bewerbungen für Gemeindepfarrstellen, die durch Ernennung zu besetzen sind, sind über die Pröpstin oder den Propst an die Bischöfin oder den Bischof zu richten, von dort wird das Nordelbische Kirchenamt und der Kirchenvorstand unterrichtet. Bewerbungen für andere Pfarrstellen sind an die für die Besetzung zuständige Stelle zu richten.

§ 12a

(1) Personen, die nicht im Dienst der Nordelbischen Kirche stehen, können nur mit der Genehmigung des Bischofskollegiums in den Dienst übernommen werden. Das Nordelbische Kirchenamt prüft zuvor unverzüglich, ob die Übernahmeverordnungen erfüllt werden.

(2) Stellt das Bischofskollegium im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt die Übernahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers nach Absatz 1 in Aussicht, so teilt das Nordelbische Kirchenamt der für die Bewerbung zuständigen Stelle mit, daß das Besetzungsverfahren nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes eingeleitet werden kann.

B. Besetzung durch Wahl

§ 13

(1) Ist eine Pfarrstelle durch Wahl zu besetzen und liegen mehr als drei Bewerbungen vor, so kann ein Wahlausschuß gebildet werden, der dem Kirchenvorstand mindestens zwei Bewerbungen als Wahlvorschlag vorlegt.

(2) Der Wahlausschuß besteht aus:

- a) der Pröpstin oder dem Propst,
- b) einem Mitglied des Kirchenkreisvorstandes,
- c) drei vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern.

Insgesamt sollen dem Ausschuß zwei theologische, zwei nichttheologische und ein Mitglied der hauptamtlichen Mitarbeiterschaft angehören.

§ 14

(aufgehoben)

§ 15

Abweichend von § 10 kann der Kirchenvorstand nach vorheriger Zustimmung des Nordelbischen Kirchenamtes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder von der Ausschreibung einer Pfarrstelle absehen, wenn er diese Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin oder einem bestimmten Pastor besetzen möchte.

§ 16

Die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber stellen sich dem Kirchenvorstand in geeigneter Weise vor und haben einen Gemeindegottesdienst mit Predigt in der vom Kirchenvorstand durch Los bestimmten Reihenfolge zu halten, was an zwei aufeinander folgenden Sonntagen durch Kanzelabkündigung bekanntzugeben ist. Der Predigttext bestimmt sich nach der Ordnung der Predigttexte.

§ 16a

Gemeindeglieder, die nach dem Wahlgesetz der Nordelbischen Kirche wahlberechtigt sind, können Einwendungen gegen die Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers innerhalb einer Frist von drei Tagen nach dem letzten Gemeindegottesdienst nach § 16 schriftlich bei dem Kirchenvorstand vorbringen. Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, die Einwendungen im Rahmen des Besetzungsverfahrens mitzubehandeln. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 17

(1) Die Wahl wird vom Kirchenvorstand in Anwesenheit der Pröpstin oder des Propstes nach Ablauf der Einwendungsfrist durchgeführt. Vor der Wahlhandlung erfolgt eine pröpstliche Stellungnahme zu den einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern.

(2) Die Wahlhandlung kann nur durchgeführt werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend sind. Gewählt wird mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Kirchenvorstandes erhalten hat.

(3) Steht nur eine Person zur Wahl, findet kein weiterer Wahlgang statt. Bei zwei und mehr Bewerberinnen oder Bewerbern findet ein zweiter und gegebenenfalls dritter Wahlgang statt, wenn die erforderliche Mehrheit nicht zustande kommt.

(4) Bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern ist im zweiten Wahlgang zwischen den beiden Personen zu wählen, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

(5) Wird die erforderliche Mehrheit in keinem Wahlgang erreicht, so ist das Verfahren zur Besetzung von Pfarrstellen nach dem II. Abschnitt neu zu beginnen.

(6) An der Beratung und Beschlußfassung über die Wahl sowie an der Wahlhandlung darf nicht teilnehmen, wer für sich oder für Angehörige einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen kann.

§ 18

(1) Das Ergebnis der Wahl ist an dem dem Wahltag folgenden Sonntag durch Kanzelabkündigung bekanntzugeben. Gegen die Wahl kann jedes Gemeindeglied, das nach dem Wahlgesetz der Nordelbischen Kirche wahlberechtigt ist, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Kirchenvorstand Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch kann nur auf einen Verstoß gegen die Vorschriften über das Wahlverfahren gestützt werden.

(3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist übersendet der Kirchenvorstand dem Nordelbischen Kirchenamt die Niederschrift über die Wahl. Über Einsprüche entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Stellungnahme des Kirchenvorstandes endgültig.

§ 19

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Bischöfin oder den Bischof. Die Wahlbestätigung kann vom Bischofskollegium nach pröpstlicher Anhörung versagt werden. Über die Versagung führt die Bischöfin oder der Bischof mit der oder dem Betroffenen ein Gespräch ohne Hinzuziehung Dritter. Eine kirchengerichtliche Nachprüfung der Versagung findet nicht statt.

C. Besetzung durch Ernennung

§ 20

(1) Ist eine Pfarrstelle durch Ernennung zu besetzen, so kann nach bischöflicher Entscheidung eine Ausschreibung unterbleiben, wenn die Besetzung mit einer bestimmten Pastorin oder einem bestimmten Pastor in Aussicht genommen wird.

(2) Vor der Entscheidung über die Ernennung hört die Bischöfin oder der Bischof den Kirchenkreisvorstand, die Pröpstin oder den Propst sowie den Kirchenvorstand.

(3) Die bischöfliche Ernennungsentscheidung ist an die Voten nach Absatz 2 nicht gebunden.

(4) Ist innerhalb der Bewerbungsfrist nur eine Bewerbung eingegangen, so kann die Bischöfin oder der Bischof erneut die Ausschreibung verlangen oder einen Probendienstauftrag vorschlagen.

§ 21

Die §§ 16, 16 a und 18 gelten entsprechend.

§ 22

(aufgehoben)

§ 23

Wenn für mehrere Kirchengemeinden eine gemeinsame Pfarrstelle eingerichtet ist, so können die Kirchenvorstände, wenn dieses Kirchengesetz eine Beteiligung vorsieht, gemeinsam abstimmen. Wird getrennt abgestimmt, ist die erforderliche Mehrheit in jedem einzelnen Kirchenvorstand nötig.

§ 24

(1) Pastorinnen und Pastoren scheiden aus ihrer Pfarrstelle aus,

a) wenn die Besetzungszeit abgelaufen ist und nicht ein Beschluß nach den §§ 8 oder 9 gefaßt worden ist,

b) im übrigen nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

(2) Das Ausscheiden aus der Pfarrstelle kann bis zu sechs Monate hinausgeschoben werden, wenn dienstliche Belange dies erforderlich machen.

(3) Mit dem Ausscheiden aus dem pröpstlichen Amt erfolgt gleichzeitig das Ausscheiden aus der bisherigen Pfarrstelle, wenn diese weiterhin mit dem pröpstlichen Amt verbunden bleiben soll.

(4) Die Pastorin oder der Pastor wird in den Wartestand versetzt, wenn ein zeitgleicher Übergang in eine andere Pfarrstelle nicht erfolgt.

(5) Die Pastorin oder der Pastor wird in den Ruhestand versetzt, wenn eine Wiederverwendung in einer Pfarrstelle nach Ablauf von drei Jahren nicht erfolgt ist; es kann eine gesamtkirchliche Pfarrstelle (z.B.V.) übertragen werden.

E. Andere Besetzungsregelungen

§ 25

(1) Der Kirchenkreisvorstand kann eine Pfarrstelle mit dem pröpstlichen Amt verbinden. Die Körperschaft, der die Pfarrstelle zugeordnet ist, ist vorher zu hören.

(2) Für die Besetzung des pröpstlichen Amtes gilt § 12 a entsprechend.

(3) Die Besetzung einer mit dem pröpstlichen Amt verbundenen Pfarrstelle gilt mit der Wahl der Pröpstin oder des Propstes in das Amt als vollzogen.

§ 26

Die Besetzung von Pfarrstellen in Personal- und Anstaltsgemeinden richtet sich nach den für diese geltenden Bestimmungen oder nach dem Herkommen. Die Besetzung bedarf der bischöflichen Bestätigung.

F. Einführung in das Amt

§ 27

(1) Pastorinnen oder Pastoren für Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände werden durch die Pröpstin oder den Propst in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(2) Pastorinnen oder Pastoren für gesamtkirchliche Dienste sowie für Personal- und Anstaltsgemeinden werden durch die Bischöfin oder den Bischof oder eine Beauftragte oder einen Beauftragten in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(3) Spätestens mit Dienstbeginn ist der Pastorin oder dem Pastor die Berufungsurkunde zu überreichen. Soweit ein privatrechtliches Dienstverhältnis zur Nordelbischen Kirche vorliegt, ist eine Einsetzungsurkunde gegebenenfalls mit dem Dienstvertrag zu überreichen.

(4) Die Besetzung wird mit der Überreichung der Berufungs- oder Einsetzungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam.

Die Amtseinführung ist so bald wie möglich unter Verlesung der Berufungs- oder Einsetzungsurkunde vorzunehmen.

G. Vakanzverwaltung

§ 28

(1) Wird eine Pfarrstelle für eine Kirchengemeinde, einen Kirchenkreis oder einen Kirchenkreisverband sowie eine gesamtkirchliche Pfarrstelle frei, so kann die Pröpstin oder der Propst und bei einer gesamtkirchlichen Pfarrstelle die Bi-

schöfin oder der Bischof eine oder mehrere Personen zur Vakanzverwaltung bestellen.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt erläßt Verwaltungsvorschriften über die Vergütung und die Erstattung von Kosten.

H. Stimmrecht im Kirchenvorstand

§ 28 a

Ist in einer Kirchengemeinde ein Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis eingesetzt, so haben beide nach Artikel 16 Abs. 1 Verfassung Sitz und Stimme im Kirchenvorstand. Gleiches gilt für den Fall, da die Verwaltung der Pfarrstelle von zwei Pastorinnen oder Pastoren in einem eingeschränkten Dienstverhältnis nach § 3 Abs. 2 Teilbeschäftigungsgesetz wahrgenommen wird.

I. Privatrechtliche Dienstverhältnisse

§ 28 b

Der II. Abschnitt findet entsprechende Anwendung auf Pastorinnen und Pastoren in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Nordelbischen Kirche.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 29

(aufgehoben)

§ 30

(1) Soweit Patronatsrechte bestehen, werden sie nach den Absätzen 2 und 5 ausgeübt.

(2) Das der Kirchenpatronin oder dem Kirchenpatron zustehende Recht, zur Pfarrwahl zu präsentieren, bleibt bestehen mit der Maßgabe, da in jedem zweiten Fall einer Pfarrwahl an deren Stelle die bischöfliche Ernennung nach Anhörung der Kirchenpatronin oder des Kirchenpatrons tritt.

(3) Das der Kirchenpatronin oder dem Kirchenpatron zustehende Recht, eine Pastorin oder einen Pastor zwecks bischöflicher Ernennung zu präsentieren, bleibt bestehen mit der Maßgabe, da in jedem zweiten Fall einer Ernennung die Pfarrstelle nach Anhörung der Kirchenpatronin oder des Kirchenpatrons durch die Wahl nach diesem Kirchengesetz besetzt wird.

(4) Das der Kirchenpatronin oder dem Kirchenpatron zustehende Recht der Berufung in Pfarrstellen bleibt unberührt. Die Berufung bedarf der bischöflichen Bestätigung.

(5) In den Fällen der Präsentation nach Absatz 2 sind die §§ 10 Abs. 5, 12 und 15 anzuwenden. Im Falle der Präsentation nach Absatz 3 und der Berufung nach Absatz 4 ist § 12 anzuwenden. Die eingegangenen Bewerbungen sind jeweils der Kirchenpatronin oder dem Kirchenpatron bekanntzugeben.

§ 31

(aufgehoben)

§ 32

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Neufassung des Amtspflichtverletzungsgesetzes

Nachstehend wird die Bekanntmachung der Neufassung des Amtspflichtverletzungsgesetzes vom 22. April 1994 (ABl. VELKD Bd. VI S. 222) für den Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche veröffentlicht. Die Neufassung führt die Kurzbezeichnung „Disziplinalgesetz“.

Kiel, den 07. November 1994

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Dawin

*

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (Disziplinalgesetz – DiszG).

Vom 22. April 1994

Aufgrund des Artikels III Abs. 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Amtspflichtverletzungsgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 6. November 1993 (ABl. Bd. VI S. 206) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (Disziplinalgesetz) in der ab 1. Januar 1995 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1989 (ABl. Bd. VI S. 104) und
2. das am 1. Januar 1995 in Kraft tretende eingangs genannte Kirchengesetz.

Hannover, den 22. April 1994

Das Lutherische Kirchenamt

Fritzsche

*

Kirchengesetz über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (Disziplinalgesetz)

Erster Teil

Geltungsbereich

§ 1

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt
1. für Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen;
 2. für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Lebenszeit und auf Zeit im Dienst der Vereinigten Kirche, ihrer Gliedkirchen sowie deren Gliederungen und Einrichtungen, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen unterstehen, nach Maßgabe des Vierten Teils.

(2) Für Pfarrerinnen und Pfarrer auf Probe und für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe gilt dieses Kirchengesetz nach Maßgabe des Fünften Teils.

(3) Für Ordinierte, die nicht in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen stehen, gilt dieses Kirchengesetz nach Maßgabe des Dritten Teils.

(4) Soweit in diesem Kirchengesetz Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten sie in gleicher Weise für Frauen und Männer.

§ 2

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können bestimmen, da dieses Kirchengesetz auf andere Personen, die in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, anzuwenden ist.

(2) Die Folgen einer Verletzung von Pflichten durch Vikarinnen und Vikare, Kandidatinnen und Kandidaten des Predigamtes oder der Theologie sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

Zweiter Teil

Disziplinarverfahren gegen Pfarrer

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

1. Grundbestimmungen

§ 3

(1) Gegen den Pfarrer kann ein Disziplinarverfahren durchgeführt werden, wenn anzunehmen ist, daß er die Amtspflicht verletzt hat.

(2) Der Pfarrer verletzt seine Amtspflicht, wenn er schuldhaft gegen die in der Ordination begründeten Pflichten oder gegen sonstige Pflichten, die sich aus seinem Dienst- und Treueverhältnis ergeben, verstößt. Eine Verletzung der Lehrverpflichtung ist nicht eine Amtspflichtverletzung im Sinne dieses Kirchengesetzes; eine Verletzung der Lehrverpflichtung liegt vor, wenn der Pfarrer öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder einem gottesdienstlichen Handeln in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt (§ 66 Abs. 1 PfG).

(3) Die Verletzung der Lehrverpflichtung (Absatz 2 Satz 2) kann als solche nicht Gegenstand eines Verfahrens nach diesem Kirchengesetz sein; handelt der Pfarrer jedoch in verletzender oder sonst seinem Auftrag nicht angemessener Weise, so bleibt die Möglichkeit, aus diesem Grunde ein Verfahren nach diesem Kirchengesetz durchzuführen, unberührt (§ 68 PfG).

(4) Gegen einen Pfarrer kann ein Disziplinarverfahren auch wegen einer Amtspflichtverletzung, die er in einem früheren kirchlichen Dienstverhältnis begangen hat, durchgeführt werden.

§ 4

(1) Sind seit einer Amtspflichtverletzung, die höchstens eine Geldbuße gerechtfertigt hätte, mehr als zwei Jahre vergangen, so ist eine Verfolgung nicht mehr zulässig.

(2) Sind seit einer Amtspflichtverletzung, die höchstens eine Kürzung des Gehalts, des Wartegeldes oder des Ruhege-

haltes gerechtfertigt hätte, mehr als sechs Jahre vergangen, so ist eine Verfolgung nur zulässig, wenn vor Ablauf dieser Frist ein förmliches Verfahren eingeleitet worden ist.

(3) Amtspflichtverletzungen, die eine schwerere Maßnahme als die in den Absätzen 1 und 2 genannten rechtfertigen, unterliegen nicht der Verjährung.

(4) Ist vor Ablauf der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 wegen desselben Sachverhaltes ein Strafverfahren oder ein Verfahren nach dem Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen eingeleitet worden, sind die Fristen über die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.

§ 5

Eine Amtspflichtverletzung kann zum Erlaß einer Disziplinarverfügung durch die einleitende Stelle (§ 17), zu einem Spruchverfahren (§ 18 ff.) oder zu einem förmlichen Verfahren (§ 37 ff.) führen.

§ 6

Seelsorgerliche Bemühungen und Maßnahmen der Dienstaufsicht blieben von den Regelungen dieses Kirchengesetzes unberührt. Sie sind keine Verfahrensvoraussetzung für Ermittlungen nach § 12 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes.

§ 7

Im Disziplinarverfahren ist das gesamte Verhalten des Pfarrers innerhalb und außerhalb des Dienstes zu würdigen und insbesondere zu prüfen, ob die Glaubwürdigkeit des Pfarrers und damit des der Kirche aufgegebenen Dienstes gefährdet oder beeinträchtigt ist.

§ 8

Das Disziplinarverfahren ist mit Rücksicht auf Amt und Gemeinde sowie den Pfarrer und seine Familie zügig durchzuführen.

§ 9

Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen leisten in Disziplinarverfahren Rechts- und Amtshilfe.

§ 10

Personen, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes stehen, bedürfen für ihre Aussage im Disziplinarverfahren keiner dienstlichen Aussagegenehmigung.

§ 11

(1) Einleitende Stelle im Sinne dieses Kirchengesetzes ist diejenige Stelle, die die oberste Dienstaufsicht führt, oder eine von dieser allgemein bestimmte Stelle.

(2) Wer zuständige Stelle im Sinne dieses Kirchengesetzes ist, regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

2. Ermittlungen

§ 12

(1) Werden Tatsachen bekannt, die die Annahme begründen, da der Pfarrer die Amtspflicht verletzt hat, so hat die zuständige Stelle die zur Aufklärung des Sachverhalts notwen-

digen Ermittlungen zu veranlassen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung der Maßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

(2) Soweit Beweise erhoben werden, ist eine Niederschrift aufzunehmen. Werden Zeugen und Sachverständige angehört, kann die Niederschrift im förmlichen Verfahren verwendet werden, wenn diese vor der Anhörung darauf hingewiesen wurden; für die Anhörung von Zeugen gilt § 70 entsprechend. Vor der Anhörung sind die Zeugen auf das Zeugnisverweigerungsrecht hinzuweisen und auf eine wahrheitsgemäße Aussage zu verpflichten.

§ 13

(1) Sobald es ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist, ist dem Pfarrer Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Ihm ist mitzuteilen, welche Amtspflichtverletzung ihm zur Last gelegt wird. Dem Pfarrer steht es frei, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor der ersten Äußerung, einen Verteidiger zu befragen (§ 43 Abs. 1). Er ist entsprechend zu belehren. Der Pfarrer kann weitere Ermittlungen anregen.

(2) Dem Pfarrer ist zu gestatten, die Ermittlungsakten und beigezogenen Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist.

(3) Der Pfarrer kann zu jeder Anhörung einen Verteidiger hinzuziehen. Über die Anhörung ist eine Niederschrift aufzunehmen; dem Pfarrer ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

(4) Das Ergebnis der Ermittlungen ist dem Pfarrer bekanntzugeben. Dem Pfarrer ist Gelegenheit zu geben, sich dazu abschließend zu äußern.

(5) Wird durch die Ermittlungen die Annahme, da der Pfarrer die Amtspflicht verletzt hat, nicht bestätigt, oder hält die zuständige Stelle eine Maßnahme nach diesem Kirchengesetz nicht für angezeigt oder nicht für zulässig, so stellt sie die Ermittlungen ein. Die Einstellungsverfügung ist zu begründen.

(6) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 5 nicht vor, legt die zuständige Stelle die Ermittlungsakten der einleitenden Stelle mit einem abschließenden Bericht zur Entscheidung nach § 14 vor.

3. Entscheidung der einleitenden Stelle

§ 14

(1) Aufgrund des Ergebnisses der Ermittlungen entscheidet die einleitende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie

1. das Verfahren einstellt,
2. eine Disziplinarverfügung nach §§ 17 oder 51 erläßt,
3. das Spruchverfahren nach § 18 herbeiführt oder
4. das förmliche Verfahren nach § 37 einleitet.

(2) Die Einstellung nach Absatz 1 Nr. 1 ist zu begründen und dem Pfarrer bekanntzugeben. Sie schließt neue Ermittlungen wegen desselben Gegenstandes nicht aus.

(3) Die einleitende Stelle darf Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 nicht treffen, wenn ihr die Amtspflichtverletzung seit mehr als drei Jahren bekannt ist.

4. Aussetzung des Disziplinarverfahrens

§ 15

(1) Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn gegen den Pfarrer ein anderes geordnetes, insbesondere ein strafgerichtliches Verfahren anhängig ist und in diesem über Tatbestände entschieden wird, deren Klärung für das Verfahren von Bedeutung ist.

(2) Das Disziplinarverfahren kann auch ausgesetzt werden, wenn der Pfarrer voraussichtlich für längere Zeit verhandlungsunfähig ist oder aus anderen zwingenden Gründen nicht vernommen werden kann.

(3) Die Aussetzung unterbricht die Frist nach § 14 Abs. 3.

(4) Das Verfahren kann jederzeit von Amts wegen fortgesetzt werden.

(5) Über die Aussetzung und Fortsetzung des Verfahrens entscheidet die Stelle, bei der das Verfahren anhängig ist. Die Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen; sie ist unanfechtbar.

5. Einstellung des Disziplinarverfahrens

§ 16

(1) Das Disziplinarverfahren ist unabhängig von seinem Stande einzustellen, wenn es nicht rechtswirksam eingeleitet ist oder die Voraussetzungen für die Einleitung und Durchführung eines Verfahrens nicht vorliegen.

(2) Das Disziplinarverfahren ist auch einzustellen, wenn der Betroffene

1. im Laufe des Verfahrens stirbt oder
2. aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder entlassen wird, ohne daß er weiterhin der Disziplinaraufsicht untersteht.
- (3) § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

2. Abschnitt

Disziplinarverfügung

§ 17

(1) Die einleitende Stelle kann dem Pfarrer durch Disziplinarverfügung einen Verweis erteilen oder ihm eine Geldbuße bis zur Höhe der Bezüge eines Monats (Dienstbezüge, Wartegeld, Ruhegehalt) auferlegen. Die Verfügung ergeht schriftlich, ist zu begründen und ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie ist dem Pfarrer zuzustellen.

(2) Der Pfarrer kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Disziplinarverfügung Beschwerde bei der einleitenden Stelle schriftlich oder zur Niederschrift einlegen. Hilft die einleitende Stelle der Beschwerde nicht ab, so legt sie die Beschwerde mit ihrer Stellungnahme binnen eines Monats der Disziplinarkammer vor. Die Disziplinarkammer kann die Disziplinarverfügung aufrechterhalten, aufheben oder zugunsten des Pfarrers ändern. Die Disziplinarkammer entscheidet nach Anhörung des Pfarrers durch Beschluß. Dieser Beschluß ist unanfechtbar. Der Beschluß ergeht im schriftlichen Verfahren; jedoch können in besonderen Fällen mündliche Verhandlung anberaumt und Beweise erhoben werden.

(3) Die Geldbuße kann von den Bezügen einbehalten werden.

3. Abschnitt
Spruchverfahren

1. Aufgabe des Spruchausschusses

§ 18

(1) Das Spruchverfahren wird von dem Spruchauschuß durchgeführt.

(2) Aufgabe des Spruchausschusses ist es, ohne förmliches Verfahren nach § 37 ff. in vertrauensvoller Aussprache mit dem Pfarrer alle diesem zur Last gelegten Umstände zu klären und, wenn eine Amtspflichtverletzung festgestellt ist, dem Pfarrer zur Einsicht zu verhelfen und in ihm den Willen zu wecken, einen ihm erteilten Rat in freier Entscheidung anzunehmen.

2. Bildung des Spruchausschusses

§ 19

(1) Bei der Vereinigten Kirche und bei den Gliedkirchen werden Spruchausschüsse gebildet; es können auch gemeinsame Spruchausschüsse gebildet werden.

(2) Bei den Spruchausschüssen werden Geschäftsstellen gebildet.

§ 20

(1) Der Spruchauschuß besteht aus einem Pfarrer als Obmann und mindestens zwei Beisitzern. Der Obmann soll Inhaber eines geistlichen Aufsichtsamtes, ein Beisitzer muß Pfarrer sein, ein weiterer Beisitzer muß die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Für die Mitglieder ist die erforderliche Zahl von Stellvertretern zu berufen.

(3) Das Verfahren für die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter und die Bildung der Geschäftsstellen regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

3. Das Verfahren im einzelnen

§ 21

(1) Beschließt die einleitende Stelle die Durchführung des Spruchverfahrens, so hat sie in dem Beschluß anzugeben, worin eine Amtspflichtverletzung erblickt wird.

(2) Der Beschluß ist dem Obmann des Spruchausschusses und dem Pfarrer zuzustellen.

(3) Dem Obmann sind gleichzeitig die Verfahrensakten und die für die Gesamtbeurteilung sonst erheblichen Unterlagen zuzuleiten.

§ 22

Der Pfarrer kann einen Beistand hinzuziehen; Beistand kann ein Pfarrer oder theologischer Hochschullehrer oder eine Person sein, die die Befähigung zum Richteramt hat; er muß einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Dem Pfarrer und seinem Beistand ist Einsicht in die Verfahrensakten zu geben.

§ 23

(1) Der Obmann des Spruchausschusses trifft die erforderlichen Vorbereitungen. § 60 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Der Obmann leitet die Aussprache in der Verantwortung für einen geordneten Ablauf und für den besonderen Charakter des Spruchverfahrens. Er kann mit Zustimmung des Pfarrers die vorübergehende Teilnahme des Beistandes, des Vertreters der einleitenden Stelle und anderer Personen zulassen, wenn dies dienlich erscheint.

(2) Die Aussprache ist nicht öffentlich. Ihre wesentlichen Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift wird von einem Beisitzer gefertigt und von ihm sowie dem Obmann unterschrieben. Ohne Zustimmung des Pfarrers bedarf die Niederschrift nur vom Spruchausschuß verwertet werden.

§ 24

Die Aussprache ist nicht auf den von der einleitenden Stelle nach § 21 mitgeteilten Sachverhalt beschränkt. Sie ist auch auf neue Tatbestände zu erstrecken, die die einleitende Stelle nachträglich mitteilt oder die sich in der Aussprache ergeben. In diesem Falle ist der einleitenden Stelle Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 25

(1) Ist der Sachverhalt noch weiter zu klären, so kann der Spruchausschuß die erforderlichen Erhebungen selbst vornehmen, sie durch beauftragte Mitglieder des Spruchausschusses durchführen lassen oder die einleitende Stelle um die Vornahme ersuchen.

(2) Für die Klärung des Sachverhalts gelten die Bestimmungen für die Beweiserhebung im förmlichen Verfahren sinngemäß.

4. Der Spruch und seine Folgen

§ 26

(1) Nach Abschluß der Aussprache ergeht ein Spruch.

(2) Dem Spruch dürfen nur solche Tatsachen und Beweismittel zugrunde gelegt werden, die Gegenstand der Aussprache gewesen sind.

(3) Der Spruch ist dem Pfarrer mündlich zu eröffnen. Er ist alsbald schriftlich niederzulegen, mit Tatbestand und Gründen zu versehen und von den Mitgliedern des Spruchausschusses zu unterschreiben. Ist ein Mitglied an der Unterschrift verhindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes vom Obmann vermerkt.

(4) Eine Ausfertigung des mit Gründen versehenen Spruches ist dem Pfarrer und der einleitenden Stelle zuzustellen.

§ 27

(1) Durch den Spruch kann festgestellt werden, da

1. die Beschuldigungen unbegründet sind,
2. die Beschuldigungen nicht bewiesen sind oder
3. die Amtspflicht verletzt ist.

(2) Der Spruchausschuß kann beschließen, da der Spruch nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 in bestimmter Weise bekanntzugeben ist.

§ 28

Stellt der Spruchausschuß fest, da die Amtspflicht verletzt ist (§ 27 Abs. 1 Nr. 3), so kann er

1. dem Pfarrer Vorhaltungen machen und ihn vermahnen,
2. dem Pfarrer einen Rat erteilen oder
3. feststellen, da das Spruchverfahren zur Bereinigung des Falles nicht ausreicht.

§ 29

(1) Der dem Pfarrer zu erteilende Rat kann insbesondere darin bestehen,

1. sich bestimmten, zeitlich befristeten Auflagen für die Amts- und Lebensführung zu unterwerfen.
2. sich gegenüber bestimmten Personen oder vor der Gemeinde zu entschuldigen,
3. ein begangenes Unrecht wieder gutzumachen oder
4. der Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeiner kirchlichen Aufgabe binnen angemessener Frist zuzustimmen; die Annahme eines Spruches mit dem Rat der Versetzung steht der Zustimmung zur Versetzung nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 des Pfarrergesetzes gleich.

(2) Die Unabhängigkeit des Dienstes an Wort und Sakrament darf durch den Rat nicht beeinträchtigt werden.

(3) Der Rat soll eindeutig erkennen lassen, welches Handeln von dem Pfarrer erwartet wird. Soweit notwendig, ist zu bestimmen, innerhalb welcher Frist, gerechnet von der Zustellung des Spruches an (§ 26 Abs. 4), der Rat zu befolgen ist. Der Obmann kann auf Antrag des Pfarrers in begründeten Fällen die Frist verlängern.

§ 30

In den Fällen des § 27 Abs. 1 Nr. 2 und des § 28 Nr. 1 und 2 fordert der Obmann des Spruchausschusses den Pfarrer mit der Zustellung des Spruches auf, ihm binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, ob der Spruch angenommen wird oder nicht.

§ 31

(1) Erklärt der Pfarrer frist- oder formgerecht, daß er den Spruch annimmt, so hat der Obmann der einleitenden Stelle davon unter Rückgabe der Akten Kenntnis zu geben.

(2) Die einleitende Stelle hat darauf zu achten, daß ein mit dem Spruch erteilter Rat befolgt wird.

§ 32

(1) Das Disziplinarverfahren ist abgeschlossen, wenn ein Spruch nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 ergangen ist oder der Pfarrer die Annahme des Spruches erklärt hat (§ 31 Abs. 1) und ihm im Falle der Erteilung eines Rates von der einleitenden Stelle bestätigt worden ist, daß er den Rat befolgt hat (§ 31 Abs. 2).

(2) Der Tatbestand, der dem Spruchverfahren zugrunde gelegen hat, kann nicht mehr Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

§ 33

(1) Erklärt der Pfarrer fristgerecht, daß er den Spruch nicht annimmt, oder gibt er innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so hat der Obmann der einleitenden Stelle unter Rückgabe der Akten davon Kenntnis zu geben.

(2) Die einleitende Stelle entscheidet nunmehr gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 oder 4.

§ 34

Stellt die einleitende Stelle fest, da der Pfarrer den ihm erteilten Rat nicht befolgt hat, und erhebt der Pfarrer innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gegen die Feststellung keine Einwendungen, so ist nach § 33 Abs. 2 zu verfahren. Macht der Pfarrer geltend, daß der Rat befolgt sei, so trifft der Spruchausschuß die Feststellung.

§ 35

Hat der Spruchausschuß festgestellt, da das Spruchverfahren zur Bereinigung des Falles nicht ausreicht (§ 28 Nr. 3), so leitet der Obmann nach Zustellung des Spruches die Akten der einleitenden Stelle wieder zu. Die einleitende Stelle ordnet die Durchführung des förmlichen Verfahrens an.

§ 36

(1) Weigert sich der Pfarrer, an der Aussprache teilzunehmen, oder entzieht er sich ihr, so stellt der Spruchausschuß dies fest. Die Feststellung ist schriftlich niederzulegen; dabei ist anzugeben, aus welchen Gründen der Pfarrer die Aussprache verweigert hat. Die Feststellung ist von den Mitgliedern des Spruchausschusses zu unterschreiben.

(2) Der Obmann leitet die Feststellung mit den Akten der einleitenden Stelle zu.

(3) Die einleitende Stelle entscheidet nunmehr gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 oder 4.

4. Abschnitt

Förmliches Verfahren

1. Unterabschnitt

Verfahren in 1. Instanz

1. Allgemeines

§ 37

(1) Das förmliche Verfahren gliedert sich in die Untersuchung und in das Verfahren vor der Disziplinarkammer.

(2) Von der Untersuchung kann abgesehen werden, wenn der Sachverhalt, insbesondere durch ein vorausgegangenes Spruchverfahren, hinreichend geklärt erscheint. Der Pfarrer ist davon in Kenntnis zu setzen.

§ 38

(1) Beschließt die einleitende Stelle die Durchführung des förmlichen Verfahrens, so hat sie in dem Beschluß den wesentlichen Inhalt der Beschuldigungen anzugeben.

(2) Der Beschluß ist dem Pfarrer zuzustellen.

§ 39

(1) Der Pfarrer kann die Einleitung eines förmlichen Verfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht einer Amtspflichtverletzung zu befreien. Lehnt die einleitende Stelle den Antrag ab, hat sie dem Pfarrer bekanntzugeben, da sie die Einleitung nicht für gerechtfertigt hält. Auf Antrag hat sie diese Entscheidung schriftlich zu begründen.

(2) Wird in den Gründen eine Amtspflichtverletzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder wird offen gelassen, ob eine Amtspflichtverletzung vorliegt, kann der Pfarrer die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich einzureichen und zu begründen.

(3) Die Disziplinarkammer entscheidet durch Beschluß. Dieser Beschluß ist unanfechtbar. Er ist dem Pfarrer zuzustellen. Der Beschluß ergeht im schriftlichen Verfahren; jedoch können in besonderen Fällen mündliche Verhandlung anberaumt und Beweise erhoben werden.

§ 40

(1) Die Durchführung des förmlichen Verfahrens wird nicht dadurch verhindert, da der Pfarrer verhandlungsunfähig geworden ist oder aus anderen zwingenden Gründen nicht vernommen werden kann. In diesen Fällen hat die einleitende Stelle ihm, wenn der Zustand voraussichtlich längere Zeit andauern wird, einen Vertreter zu bestellen, der die Rechte des Pfarrers im Verfahren wahrnimmt.

(2) § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 41

Förmliche Verfahren, die gegen mehrere Pfarrer wegen desselben Sachverhaltes oder gegen einen Pfarrer wegen verschiedener Sachverhalte eingeleitet sind, können miteinander verbunden und wieder getrennt werden.

§ 42

(1) Die einleitende Stelle bestellt für sich einen oder mehrere Vertreter, die an ihre Weisungen gebunden sind. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden. Bestellung und Widerruf sind dem Pfarrer mitzuteilen.

(2) Der Vertreter der einleitenden Stelle kann jederzeit die Verfahrensakten einsehen.

§ 43

(1) Der Pfarrer kann je einen Verteidiger aus folgenden Gruppen bestellen:

1. Pfarrer oder theologische Hochschullehrer und
2. Personen, die die Befähigung zum Richteramt haben.

Die Verteidiger müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Verteidiger darf nicht sein, wer die Dienstaufsicht über den Pfarrer geführt hat oder führt.

(2) Bestellt der Pfarrer nur einen Verteidiger, so kann er aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gruppen wählen.

(3) Der Pfarrer und der Verteidiger haben das Recht, die Verfahrensakten einzusehen und daraus Abschriften oder Ablichtungen zu nehmen.

§ 44

(1) Die einleitende Stelle bestellt, falls nicht von der Untersuchung abgesehen wird, einen Untersuchungsführer; er soll die Befähigung zum Richteramt haben. Für den Untersuchungsführer gilt § 43 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Bestellung des Untersuchungsführers ist dem Pfarrer alsbald mitzuteilen.

2. Untersuchung

§ 45

(1) Der Untersuchungsführer hat den Pfarrer zu vernehmen und die noch erforderlichen Beweise zu erheben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften für die Beweisaufnahme (§ 67 ff.) vor der Disziplinarkammer sinngemäß. Der Untersuchungsführer darf keine Vereidigungen vornehmen.

(2) Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Untersuchung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er ist abzurufen, wenn er aus zwingenden Gründen dauernd oder auf längere Zeit an der Durchführung der Untersuchung verhindert ist oder wenn die Voraussetzungen für seine Bestellung weggefallen sind. Die Abberufung ist dem Pfarrer alsbald mitzuteilen.

(3) Für den Ausschluß und die Ablehnung des Untersuchungsführers gelten die Bestimmungen der §§ 111 und 112 entsprechend mit der Maßgabe, daß die einleitende Stelle entscheidet. § 46

(1) Bei allen Vernehmungen und Beweiserhebungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle rechtserheblichen Tatsachen enthalten muß. Der Untersuchungsführer hat dazu einen Schriftführer zu bestellen.

(2) Der Schriftführer ist zur gewissenhaften Erfüllung seiner Aufgabe und zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über einen Antrag auf Ablehnung des Schriftführers entscheidet der Untersuchungsführer endgültig.

(3) Die Niederschrift kann entweder durch unmittelbare Aufnahme durch den Schriftführer oder in dessen Abwesenheit durch eine Tonbandaufnahme vorläufig erstellt werden. Das Diktat ist den beteiligten Personen vorzulesen; die Tonbandaufnahme ist ihnen vorzuspielen. Die beteiligten Personen können darauf verzichten. Die vorläufige Aufzeichnung ist vom Schriftführer unverzüglich in eine Niederschrift zu übertragen; er kann sich dabei einer Hilfskraft bedienen. Für die an der Übertragung der Niederschrift beteiligten Personen gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

§ 47

(1) Der Untersuchungsführer regelt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des Untersuchungszwecks die Teilnahme des Vertreters der einleitenden Stelle, des Pfarrers und seines Verteidigers an den Beweiserhebungen; er entscheidet über die Zulassung von Fragen und über Beweisanträge. Beweisanträgen des Vertreters der einleitenden Stelle muß der Untersuchungsführer stattgeben.

(2) Der Untersuchungsführer hat Beweisanträgen des Pfarrers stattzugeben, soweit sie für die Tat- oder Schuldfrage, die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme oder die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages (§ 91) von Bedeutung sein können. Die Entscheidung über einen Beweisantrag kann nicht angefochten werden.

§ 48

(1) Der Vertreter der einleitenden Stelle kann beantragen, da die Untersuchung auf neue Punkte erstreckt wird, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen. Der Untersuchungsführer muß dem Antrag stattgeben. Er kann auch von sich aus die Untersuchung auf neue Punkte ausdehnen, wenn der Vertreter der einleitenden Stelle zustimmt.

(2) Dem Pfarrer ist Gelegenheit zu geben, sich auch zu den neuen Anschuldigungspunkten zu äußern.

§ 49

Hält der Untersuchungsführer den Zweck der Untersuchung für erreicht, so hat er dem Pfarrer Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Danach legt er die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht der einleitenden Stelle vor.

3. Einstellung

§ 50

(1) Wird das förmliche Verfahren nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 durchgeführt, so kann die einleitende Stelle des Verfahren einstellen, wenn sie dies nach dem Ergebnis der Untersuchung für angebracht hält.

(2) Wird das förmliche Verfahren nach § 35 Satz 2 oder § 36 Abs. 3 durchgeführt, so kann das Verfahren nur eingestellt werden, wenn die Beschuldigungen nach dem Ergebnis der Untersuchung offensichtlich unbegründet sind.

(3) Die Einstellung ist zu begründen, der Bescheid ist dem Pfarrer zuzustellen.

(4) Die einleitende Stelle kann das Verfahren von dem Zeitpunkt der Anhängigkeit bei der Disziplinarkammer an (§ 57 Abs. 1) nicht mehr einstellen.

4. Disziplinarverfügung

§ 51

Hält die einleitende Stelle nach dem Ergebnis der Untersuchung eine Disziplinarverfügung für ausreichend, so hat sie diese zu erlassen. § 17 findet Anwendung. Andernfalls leitet sie das förmliche Verfahren vor der Disziplinarkammer ein.

5. Anschuldigungsschrift

§ 52

(1) Wird weder das Verfahren nach § 50 eingestellt noch eine Disziplinarverfügung nach § 51 erlassen, so legt der Vertreter der einleitenden Stelle der Disziplinarkammer eine Anschuldigungsschrift sowie die Untersuchungsakten und die sonst für die Gesamtbeurteilung erheblichen Unterlagen vor.

(2) Die Anschuldigungsschrift muß die Tatsachen, aus denen sich die Amtspflichtverletzung ergibt, und die Beweismittel angeben. Sie darf Belastendes nur verwenden, soweit der Pfarrer Gelegenheit gehabt hat, sich dazu zu äußern.

6. Verfahren vor der Disziplinarkammer

a) Aufgabe der Disziplinarkammer

§ 53

Die Disziplinarkammer verhandelt über die erhobenen Anschuldigungen mündlich. Sie hat alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist. Nach Feststellung des Sachverhaltes entscheidet sie durch Urteil.

b) Bildung der Disziplinarkammer

§ 54

(1) Disziplinarkammern werden bei der Vereinigten Kirche und bei den Gliedkirchen gebildet; es können auch gemeinsame Disziplinarkammern gebildet werden.

(2) Bei den Disziplinarkammern werden Geschäftsstellen gebildet.

§ 55

(1) Die Disziplinarkammer besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muß, und vier Beisitzern. Zwei Beisitzer sind Pfarrer, einer der weiteren Beisitzer muß die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Für die Mitglieder ist die erforderliche Zahl von Stellvertretern zu berufen.

(3) Das Verfahren für die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter und die Bildung der Geschäftsstellen regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 56

(1) Der Vorsitzende der Disziplinarkammer bestellt den Schriftführer und regelt dessen Vertretung.

(2) Der Schriftführer hat die Niederschriften bei Verhandlungen und Beweiserhebungen zu fertigen. Er wird vom Vorsitzenden der Disziplinarkammer zu gewissenhafter Erfüllung seiner Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

c) Anhängigkeit des Verfahrens

§ 57

(1) Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift wird das Verfahren bei der Disziplinarkammer anhängig.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 und 2 vor, so stellt der Vorsitzende der Kammer das Verfahren ein. Gegen den Beschluß des Vorsitzenden kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung der Kammer angefochten werden. Die Kammer entscheidet durch Beschluß endgültig; dieser ist mit Gründen zu versehen.

§ 58

(1) Der Vorsitzende stellt dem Pfarrer eine beglaubigte Abschrift der Anschuldigungsschrift sowie etwaiger Nachträge zu und bestimmt eine Frist zur schriftlichen Äußerung.

(2) Nach Ablauf der Frist beraumt der Vorsitzende Termin zur mündlichen Verhandlung an.

d) Neue Anschuldigungspunkte

§ 59

(1) Der Vertreter der einleitenden Stelle kann bis zum Ende der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand des Verfahrens machen.

(2) Ein Nachtrag zur Anschuldigungsschrift ist bis zur mündlichen Verhandlung schriftlich dem Vorsitzenden mitzuteilen. Der Vorsitzende stellt den schriftlichen Nachtrag dem Pfarrer zu. Zwischen der Zustellung und dem Termin der mündlichen Verhandlung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

(3) In der mündlichen Verhandlung kann ein Nachtrag zur Anschuldigungsschrift zu Protokoll erklärt werden. Dieser kann nur mit Zustimmung des Pfarrers zum Gegenstand der Urteilsfindung gemacht werden; stimmt der Pfarrer nicht zu, unterbricht der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für mindestens zwei Wochen.

e) Mündliche Verhandlung

§ 60

(1) Der Vorsitzende lädt zur mündlichen Verhandlung den Vertreter der einleitenden Stelle, den Pfarrer und seinen Verteidiger sowie die Zeugen und Sachverständigen. Der Pfarrer ist auf die Vorschriften des § 62, Zeugen sind auf die Vorschriften des § 67 Abs. 1 Satz 2 hinzuweisen. Dem Vertreter der einleitenden Stelle, dem Pfarrer und seinem Verteidiger sind die Namen der geladenen Zeugen und Sachverständigen mitzuteilen. Dem Pfarrer und seinem Verteidiger sind außerdem die Mitglieder der Disziplinarkammer sowie ihre Stellvertreter mit dem Hinweis zu benennen, daß der gesetzliche Ausschluß von der Mitwirkung (§ 111) spätestens eine Woche vor dem Verhandlungstermin bei der Disziplinarkammer geltend gemacht sein muß.

(2) Der Vertreter der einleitenden Stelle und der Pfarrer können Zeugen und Sachverständige stellen. Die Kammer beschließt, ob sie zu vernehmen sind.

§ 61

(1) Die Ladungen sind zuzustellen.

(2) Zwischen der Zustellung an den Pfarrer und dem Verhandlungstermin müssen mindestens drei Wochen liegen, wenn der Pfarrer nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet. Als Verzicht gilt es auch, wenn er sich auf die Verhandlung einläßt, ohne die Nichteinhaltung der Frist zu rügen.

§ 62

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, zu der mündlichen Verhandlung zu erscheinen.

(2) Ist der Pfarrer voraussichtlich längere Zeit am Erscheinen zur mündlichen Verhandlung verhindert, so kann der Vertreter der einleitenden Stelle bei der Kammer beantragen, die Verhandlung in Abwesenheit des Pfarrers durchzuführen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dringende Gründe dies rechtfertigen. Hat der Pfarrer einen Verteidiger nicht bestellt, so kann der Vorsitzende von Amts wegen einen Verteidiger bestellen.

(3) Ist der Pfarrer aus zwingenden Gründen am Erscheinen zur mündlichen Verhandlung verhindert und wird die Kammer hiervon rechtzeitig unterrichtet, so ist ein neuer Termin zur Verhandlung anzusetzen. Soweit die Verhinderung nach Satz 1 auf einer Verhandlungsunfähigkeit beruht, kann die Kammer den Pfarrer auffordern, diese durch Beibringung eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses nachzuweisen. Andere Verhinderungsgründe sind glaubhaft zu machen.

(4) Bleibt der Pfarrer der Verhandlung fern, ohne daß der Kammer mitgeteilt wurde, daß er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert war, so kann auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden. Ergeht aufgrund dieser Verhandlung ein Urteil, so kann der Pfarrer binnen zwei Wochen nach Zustellung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der Pfarrer nachweist, da er am Erscheinen zwingend verhindert und nicht in der Lage war, dies rechtzeitig mitzuteilen.

§ 63

(1) Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Er vernimmt den Pfarrer und erhebt die Beweise. Er trifft die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Verhandlung erforderlichen Maßnahmen. Er kann Vertreter kirchlicher Dienst-

stellen und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse an der mündlichen Verhandlung haben, zulassen.

(2) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

§ 64

(1) Die Mitglieder der Kammer, ein Schriftführer und ein Vertreter der einleitenden Stelle sowie, wenn sie erschienen sind, der Pfarrer und der Verteidiger müssen bei der Verhandlung ständig zugegen sein. § 62 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

(2) Die ständige Gegenwart der Mitglieder der Kammer gilt als gewahrt, wenn für ausfallende Mitglieder Ergänzungsmitglieder eintreten, die der Vorsitzende zu der Verhandlung zugezogen hat und die von Anfang an daran teilgenommen haben. Bei unveränderter Besetzung der Kammer kann eine unterbrochene Verhandlung innerhalb von 30 Tagen fortgesetzt werden.

(3) Ist der Pfarrer vorübergehend verhandlungsunfähig, so kann der Vorsitzende das Verfahren aussetzen und auch eine schon begonnene Verhandlung unterbrechen oder vertagen.

§ 65

(1) Die vom Schriftführer geführte Niederschrift über die Verhandlung muß enthalten

1. Ort und Tag der Verhandlung,
2. die Namen der Mitglieder der Disziplinarkammer und des Schriftführers und
3. die Namen des Vertreters der einleitenden Stelle, des Pfarrers, des Verteidigers sowie der Zeugen und Sachverständigen.

(2) Die Niederschrift muß den Gang, wesentliche Vorkommnisse und die Ergebnisse der Verhandlung wiedergeben und ersichtlich machen, da die Förmlichkeiten beachtet sind. Sie muß die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten.

(3) Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges in der Verhandlung oder des Wortlautes einer Aussage oder Äußerung an, hat der Vorsitzende zu veranlassen, daß die Feststellung des Vorganges vollständig niedergeschrieben und verlesen wird. In der Niederschrift ist zu vermerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 66

Nach Aufruf der Sache durch den Vorsitzenden trägt der Vertreter der einleitenden Stelle in Abwesenheit der Zeugen den wesentlichen Inhalt der Anschuldigungsschrift vor. Der Pfarrer wird, wenn er erschienen ist, zur Person und Sache gehört. Hierauf werden die Beweise erhoben.

f) Beweisaufnahme

§ 67

(1) Soweit Tatsachen nicht offenkundig sind oder nicht von dem Pfarrer glaubhaft zugestanden werden, wird der Beweis durch Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, durch

Einnahme des Augenscheins und durch Urkunden geführt. Zeugen sind verpflichtet, zu der mündlichen Verhandlung zu erscheinen.

(2) Die Kammer entscheidet über die Form, in der Beweise zu erheben sind. Niederschriften und Aussagen von Personen, die in der Untersuchung oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, können verwendet werden, sofern sie in der mündlichen Verhandlung verlesen worden sind; auf die nochmalige Vernehmung dieser Personen kann verzichtet werden. Satz 2 gilt auch für Niederschriften nach § 12 Abs. 2, wenn die angehörten Personen vor der Anhörung darauf hingewiesen wurden, daß die Niederschriften verwertet werden können.

(3) Von der Erhebung einzelner Beweise kann abgesehen werden, wenn der Pfarrer, sein Verteidiger und der Vertreter der einleitenden Stelle damit einverstanden sind. Die Erhebung eines Beweises muß abgelehnt werden, wenn sie unzulässig ist. Sie soll abgelehnt werden, wenn die Kammer sie für unerheblich oder ungeeignet hält. Die Ablehnung eines Beweisantrages bedarf eines Beschlusses der Kammer.

§ 68

Der Entscheidung können nach Verlesen in der mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt werden

1. tatsächliche Feststellungen der rechtskräftigen Entscheidung in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren, die den Sachverhalt betreffen, der den Gegenstand des förmlichen Verfahrens bildet und
2. schriftliche Auskünfte von Behörden, sonstigen Dienststellen und Amtspersonen sowie ärztliche Zeugnisse.

§ 69

(1) Bei der Beweisaufnahme hat der Vorsitzende den Beisitzern, dem Vertreter der einleitenden Stelle, dem Pfarrer und dem Verteidiger auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen kann er zurückweisen.

(2) Nach der Vernehmung jedes Zeugen oder Sachverständigen sowie nach jeder Verlesung eines Schriftstückes ist der Pfarrer zu fragen, ob er etwas zu erklären hat.

§ 70

(1) Das Zeugnis kann verweigern, wer mit dem Pfarrer

1. verlobt ist oder war,
2. verheiratet ist oder war,
3. in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwangerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Das Zeugnis können ferner verweigern

1. Pfarrer und andere in der Seelsorge amtlich tätige Personen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist,
2. Personen, für die kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes eine rechtlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit besteht, über Tatsachen, auf die sich die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht.

(3) Die in Absatz 2 Genannten sind zur Aussage verpflichtet, wenn sie nach dienstrechtlichen Vorschriften oder von demjenigen, demgegenüber die Schweigepflicht besteht, von der Pflicht zur Verschwiegenheit befreit worden sind. § 41 des Pfarrergesetzes bleibt unberührt.

(4) Den in Absatz 2 Genannten stehen ihre Gehilfen und diejenigen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechtes, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in Absatz 2 Genannten, es sei denn, daß diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann. Die Entbindung von der Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für die Gehilfen.

(5) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem Angehörigen im Sinne von Absatz 1 die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde oder zur Unehre gereicht.

(6) Die Zeugen sind über ihre Rechte zu belehren.

§ 71

(1) Die Zeugen sind vor der Vernehmung nach eindringlicher Ermahnung auf die wahrheitsgemäße Aussage zu verpflichten. Die Gliedkirchen können die Vereidigung von Zeugen durch Kirchengesetz zulassen.

(2) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zur Person und zur Sache zu vernehmen. Sie können anderen Zeugen oder dem Pfarrer gegenübergestellt werden.

§ 72

(1) Auf Sachverständige sind vorbehaltlich der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 die Bestimmungen über Zeugen entsprechend anzuwenden. Die Disziplinarkammer kann beschließen, da ein Gutachten verlesen wird, wenn der Sachverständige am Erscheinen gehindert ist.

(2) Für den Ausschluß und die Ablehnung eines Sachverständigen gelten die Bestimmungen der §§ 111 und 112 entsprechend; ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus hergeleitet werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

(3) Soweit zum Beweis von in der Vergangenheit liegenden Tatsachen oder Zuständen, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, gelten die Bestimmungen über den Zeugenbeweis.

§ 73

(1) Hält die Kammer weitere Beweiserhebungen für erforderlich, so kann sie neue Zeugen oder Sachverständige vernehmen oder eines ihrer Mitglieder mit der Beweiserhebung beauftragen. Dazu ist die Verhandlung zu unterbrechen oder zu vertagen.

(2) Die Vernehmung kann auch im Wege der Amtshilfe oder Rechtshilfe geschehen.

§ 74

(1) Nach Schluß der Beweisaufnahme werden Vertreter der einleitenden Stelle und dann der Pfarrer und sein Verteidiger gehört.

(2) Dem Pfarrer ist Gelegenheit zu einem letzten Wort zu geben.

7. Urteil und seine Ausführung

§ 75

(1) Gegenstand der Urteilsfindung sind nur die Anschuldigungspunkte, die in der Anschuldigungsschrift und ihren Nachträgen dem Pfarrer als Amtspflichtverletzung zur Last gelegt werden.

(2) Über das Ergebnis der mündlichen Verhandlung entscheidet die Disziplinarkammer nach ihrer freien Überzeugung.

§ 76

(1) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet, und zwar entweder am Schluß der Verhandlung oder in einem binnen einer Woche stattfindenden Termin.

(2) Es ist schriftlich niederzulegen mit Gründen zu versehen von den Mitgliedern der Kammer zu unterschreiben. Ist ein Mitglied an der Unterschrift verhindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom ältesten Beisitzer vermerkt.

(3) Eine Ausfertigung des mit Gründen versehenen Urteils ist dem Pfarrer und der einleitenden Stelle zuzustellen.

§ 77

(1) Das Urteil kann auf Einstellung des Verfahrens, auf Freispruch oder auf Verurteilung lauten.

(2) Die Kammer kann beschließen, daß das Urteil in bestimmter Weise bekanntzugeben ist.

(3) Das Urteil bestimmt, wer die Kosten des Verfahrens trägt. Kosten, die nicht dem Pfarrer auferlegt sind, trägt die Kirche, die das Verfahren eingeleitet hat.

§ 78

(1) Das Verfahren ist einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 und 2 vorliegen.

(2) Das Verfahren kann eingestellt werden, wenn es der Vertreter der einleitenden Stelle und der Pfarrer übereinstimmend beantragen und die Einstellung nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung angebracht ist.

§ 79

Bei Freispruch müssen die Urteilsgründe ergeben, ob der Pfarrer mangels Beweises oder wegen erwiesener Nichtschuld freigesprochen worden ist.

§ 80

(1) Hat der Pfarrer die Amtspflicht verletzt, kann die Disziplinarkammer erkennen auf:

1. Verweis,
2. Geldbuße,
3. Gehaltskürzung,
4. Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe,
5. Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand,
6. Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand oder
7. Entfernung aus dem Dienst.

Der Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens. Mißbilligende Äußerungen eines Dienstvorgesetzten (Zurechtweisungen, Ermahnungen und Rügen) sind keine Disziplinarmaßnahmen.

(2) Bei beurlaubten und freigestellten Pfarrern sind bei der Entscheidung über die zu erkennende Maßnahme (Absatz 1) die besonderen dienstrechtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(3) Bei Pfarrern im Warte- oder Ruhestand kann erkannt werden auf:

1. Verweis,
2. Geldbuße,
3. Kürzung des Wartegeldes oder Ruhegehaltes,
4. Versetzung in den Ruhestand, wenn sich der Pfarrer im Wartestand befindet oder
5. Entfernung aus dem Dienst.

(4) Erkennt die Disziplinarkammer nach Absatz 1 Nr. 4, so ist im Urteil auch zu bestimmen, ob der Pfarrer ein von ihm bekleidetes Aufsichtsamt oder kirchenleitendes Amt verliert. Ist der Pfarrer während des Disziplinarverfahrens einschließlich der Ermittlungen und der Untersuchung bereits nach den §§ 85 bis 87 des Pfarrergesetzes versetzt worden, so stellt sie fest, ob die erkannte Maßnahme als vollzogen gilt.

(5) Erkennt die Disziplinarkammer auf Entfernung aus dem Dienst, so ist im Urteil zugleich zu bestimmen, ob ein Unterhaltsbeitrag nach § 91 Abs. 1 gewährt wird.

§ 81

(1) Soweit nicht auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird, kann die Disziplinarkammer bis auf die Dauer von fünf Jahren

1. dem Pfarrer die Ausübung von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen untersagen, die mit der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht zu vereinbaren sind,
2. dem Pfarrer die Verwaltung fremder Gelder ganz oder teilweise verbieten,
3. dem Pfarrer den Vorsitz im Kirchenvorstand und ganz oder teilweise die Geschäftsführung des Pfarramtes entziehen oder
4. dem Pfarrer, wenn er sich im Warte- oder Ruhestand befindet oder gegen ihn auf Amtsenthebung erkannt wird, die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen ganz oder teilweise untersagen.

(2) Wenn die Disziplinarkammer auf eine Beschränkung der Rechte aus der Ordination nach Absatz 1 Nr. 4 verzichtet, weil sie dies der für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 nach dem anzuwendenden Pfarrergesetz zuständigen Stelle (§ 98 Abs. 3 Nr. 1 PFG) überlassen wollte, ist dies in der Urteilsformel ausdrücklich auszusprechen.

§ 82

In demselben förmlichen Verfahren darf nur auf eine der Maßnahmen des § 80 erkannt werden. Sie kann mit Maßnahmen nach § 81 verbunden werden.

§ 83

Der Verweis gilt mit der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.

§ 84

Höhe und Verwendungszweck der Geldbuße sind im Urteil zu bestimmen. Die Geldbuße darf die Bezüge eines Monats (Dienstbezüge, Wartegeld, Ruhegehalt) nicht übersteigen. Sie kann von den Bezügen einbehalten werden. Die einleitende Stelle kann die Entrichtung der Geldbuße in Teilbeträgen gestatten.

§ 85

(1) Die Gehaltskürzung besteht darin, da nach näherer Bestimmung im Urteil die Dienstbezüge bruchteilsmäßig um höchstens ein Fünftel und längstens auf fünf Jahre vermindert werden. Sie beginnt mit der nächsten auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Gehaltszahlung.

(2) Hat ein zur Gehaltskürzung verurteilter Pfarrer aus einem früheren Dienstverhältnis einen Anspruch auf Versorgungsbezüge, die mit Rücksicht auf die Dienstbezüge nur teilweise oder gar nicht gezahlt werden, so bleibt für die Regelung dieses Anspruchs die Gehaltskürzung unberücksichtigt.

(3) Tritt ein zur Gehaltskürzung verurteilter Pfarrer vor oder nach Rechtskraft des Urteils in den Warte- oder Ruhestand, so werden die aus seinen ungekürzten Dienstbezügen errechneten Wartestands- bzw. Versorgungsbezüge während der Gehaltskürzungsfrist um den im Urteil bestimmten Bruchteil vermindert.

(4) Stirbt der Pfarrer während der Gehaltskürzungsfrist, so enden die Wirkungen der Gehaltskürzungen mit dem Beginn des Sterbemonats.

§ 86

Auf die Kürzung des Wartegeldes und des Ruhegehalts nach § 80 Abs. 3 Nr. 3 sind die Bestimmungen des § 85 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend anzuwenden.

§ 87

(1) Ist auf Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe erkannt worden, so tritt der Pfarrer mit der Rechtskraft des Urteils in den Wartestand. Die §§ 81 und 87 Abs. 1 und 2 des Pfarrgesetzes gelten entsprechend. Dem Pfarrer kann auch eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe mit geringeren Dienstbezügen und anderer Amtsbezeichnung übertragen werden.

(2) Der Pfarrer erhält bis zur Dauer von sechs Monaten Wartegeld in Höhe seiner bisherigen Besoldung; ist im Urteil bestimmt, da der Pfarrer ein von ihm bekleidetes Aufsichtsamt oder kirchenleitendes Amt verliert, so sind der Berechnung des Wartegeldes entsprechend verringerte Bezüge zugrunde zu legen.

(3) Der Pfarrer hat keinen Anspruch auf Vergütung der ihm durch die Versetzung entstehenden Umzugskosten. Dies gilt nicht, wenn der Pfarrer mit seiner Einwilligung oder nach § 80 Abs. 4 Satz 2 versetzt wird.

§ 88

(1) Durch die Amtsenthebung verliert der Pfarrer seine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe (§ 23 Abs. 2 PFG). Er erhält vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 3 und 4 die Rechtsstellung eines Pfarrers im Warte- oder im Ruhestand.

(2) Das Urteil kann bestimmen, daß dem Pfarrer eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe oder ein Beschäfti-

gungsauftrag nicht vor Ablauf einer näher zu bezeichnenden Frist übertragen werden darf.

(3) Bei Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand erhält der Pfarrer als Wartegeld vier Fünftel des gesetzlichen Wartegeldes. Das Wartegeld kann im Urteil auf einen geringeren Betrag herabgesetzt werden, jedoch nicht unter die Hälfte des gesetzlichen Wartegeldes.

(4) Wird der Pfarrer in den Ruhestand versetzt, so erhält er das erdiente Ruhegehalt. Liegen besondere Gründe vor, so kann im Urteil das Ruhegehalt befristet bis zur Höhe von vier Fünfteln des gesetzlichen Wartegeldes heraufgesetzt oder bis auf die Hälfte des gesetzlichen Wartegeldes herabgesetzt werden. Stirbt der Pfarrer, so endet die Herabsetzung des Ruhegehaltes mit dem Beginn des Sterbemonats; sie endet sonst mit dem Ablauf des Monats, in dem der Pfarrer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

§ 89

(1) Bei Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand stehen dem Pfarrer bis zum Ablauf des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird, seine bisherigen Bezüge, von da ab das Wartegeld nach § 88 Abs. 3 zu.

(2) Bei Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand stehendem Pfarrer bis zum Ablauf des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird, seine bisherigen Bezüge, von da ab das Ruhegehalt nach § 88 Abs. 4 zu.

(3) Tritt der Pfarrer aus dem Wartestand in den Ruhestand, so darf vor Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils das Ruhegehalt nicht höher sein, als das nach § 88 Abs. 3 herabgesetzte Wartegeld. § 88 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Tritt der Pfarrer vor Rechtskraft des Urteils in den Ruhestand, so gelten die Bestimmungen des Absatzes 3 entsprechend.

§ 90

Mit der Entfernung aus dem Dienst wird das Dienstverhältnis des Pfarrers beendet. Er verliert Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung. Er verliert ferner Auftrag und Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel, das Recht zum Tragen der Amtskleidung und für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften.

8. Unterhaltsbeitrag

§ 91

(1) Wird auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, so kann das Urteil bestimmen, daß dem Pfarrer für längstens zwei Jahre ein Unterhaltsbeitrag gewährt wird, solange Bedürftigkeit besteht und kein Verhalten vorliegt, das den Empfänger als der Gewährung des Unterhaltsbeitrages unwürdig erscheinen läßt. Das Urteil kann auch bestimmen, daß der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt der Pfarrer gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Die Entscheidung über die Höhe des Unterhaltsbeitrags nach Absatz 1 und über die Weitergewährung über die nach Absatz 1 festgesetzte Frist hinaus trifft die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde, wobei sie auch eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 treffen kann. Gegen deren Entscheidung können Gegenvorstellungen erhoben und die Nachprüfung in

entsprechender Anwendung der §§ 76 Abs. 1 und 77 des Pfarrergesetzes beantragt werden.

9. Anfechtbarkeit und Rechtskraft des Urteils

§ 92

(1) Gegen Urteile der Disziplinarkammer ist die Berufung zulässig.

(2) Die Berufung ist unzulässig, wenn sie sich nur gegen die Kostenentscheidung richtet oder wenn das Urteil auf Einstellung des Verfahrens (§ 77) lautet.

§ 93

(1) Ist gegen das Urteil Berufung unzulässig, so ist es mit der Verkündung rechtskräftig.

(2) Im übrigen wird das Urteil mit Ablauf der Berufungsfrist rechtskräftig, wenn eine zulässige Berufung nicht eingelegt wurde. Wird auf die Berufung verzichtet oder wird sie zurückgenommen, so tritt die Rechtskraft in dem Zeitpunkt ein, in dem die Erklärung des Verzichtes oder der Zurücknahme dem Disziplinarsenat zugeht. Verzicht und Zurücknahme können wirksam erst nach Zustellung des mit Gründen versehenen Urteils der Disziplinarkammer erklärt werden.

2. Unterabschnitt

Berufungsverfahren

1. Einlegung und Zurücknahme der Berufung

§ 94

Die Berufung kann vom Pfarrer und von der einleitenden Stelle eingelegt werden. Sie kann auf die erkannte Maßnahme beschränkt werden.

§ 95

(1) Die Berufung muß innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils der Disziplinarkammer bei dem Disziplinarsenat eingereicht und innerhalb eines weiteren Monats nach Ablauf der Berufungsfrist begründet werden. Auf Antrag kann der Vorsitzende die Frist für die Einreichung der Begründung verlängern.

(2) Die Berufungsschrift ist dem anderen Berufungsberechtigten zuzustellen; dieser hat sich binnen einer vom Vorsitzenden des Disziplinarsenats zu bestimmenden Frist dazu zu äußern.

§ 96

Die Berufung kann nach Beginn der mündlichen Verhandlung nur mit Zustimmung des anderen Berufungsberechtigten zurückgenommen oder auf die erkannte Maßnahme beschränkt werden.

2. Bildung des Disziplinarsenats

§ 97

Der Disziplinarsenat wird bei der Vereinigten Kirche gebildet.

§ 98

(1) Der Disziplinarsenat besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muß, und vier Beisitzern. Zwei Beisitzer sind Pfarrer; einer der anderen Beisitzer muß die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Für die Mitglieder ist die erforderliche Zahl von Stellvertretern zu berufen.

(3) § 56 gilt entsprechend.

§ 99

(1) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Disziplinarsenats werden von der Kirchenleitung berufen.

(2) Richtet sich das Verfahren gegen einen Pfarrer aus einer Gliedkirche, muß ein Beisitzer Pfarrer der Gliedkirche sein. Zu diesem Zweck beruft die Kirchenleitung zu Beginn der Amtszeit auf Vorschlag der Gliedkirchen je einen Pfarrer und Stellvertreter als Beisitzer. Dieser Pfarrer tritt im gegebenen Fall in den Disziplinarsenat ein.

(3) Richtet sich das Verfahren gegen einen Pfarrer der Vereinigten Kirche, so gilt Absatz 2 entsprechend.

3. Verfahren vor dem Disziplinarsenat

§ 100

Mit dem Eingang der Berufungsschrift wird das Verfahren bei dem Disziplinarsenat anhängig.

§ 101

Der Vorsitzende des Disziplinarsenats kann die Berufung als unzulässig verwerfen, wenn sie nicht form- und fristgerecht eingelegt oder sonst unzulässig ist. Gegen den Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung des Disziplinarsenats angerufen werden. Der Disziplinarsenat entscheidet durch Beschluß.

§ 102

(1) Der Disziplinarsenat hat die Berufung als unzulässig zu verwerfen, wenn sie nicht form- und fristgerecht eingelegt oder sonst unzulässig ist.

(2) Der Disziplinarsenat hat das Verfahren einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 und 2 vorliegen.

(3) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht gegeben, so entscheidet der Disziplinarsenat in der Sache selbst. Er kann die Berufung als unbegründet zurückweisen oder das Urteil der Disziplinarkammer ändern.

(4) Die Entscheidungen des Disziplinarsenats ergehen in den Fällen der Absätze 1 und 2 durch Beschluß, in den Fällen des Absatzes 3 nach mündlicher Verhandlung durch Urteil. Beschlüsse werden mit der Zustellung wirksam, Urteile mit ihrer Verkündung rechtskräftig.

§ 103

(1) Für das Verfahren vor dem Disziplinarsenat gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 58 Abs. 2, 60 bis 65, 67 bis 76, 77 Abs. 2 und Abs. 3, 78 Abs. 2 sowie der §§ 79 bis 91 entsprechend.

(2) Nach Aufruf der Sache durch den Vorsitzenden trägt der Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen den wesentlichen Inhalt der Berufungsbegründung vor. § 66 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

3. Unterabschnitt

Wiederaufnahme des förmlichen Verfahrens

§ 104

(1) Ein rechtskräftig abgeschlossenes förmliches Verfahren kann auf Antrag wieder aufgenommen werden.

(2) Die Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn

1. neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früheren Feststellungen eine andere Entscheidung zu begründen, und der Antragsteller nachweist oder glaubhaft macht, daß er sie nicht schon in dem abgeschlossenen Verfahren rechtzeitig geltend machen konnte,
2. ein Mitglied der Disziplinarkammer oder des Disziplinarsenats sich in der Sache einer schweren Amtspflichtverletzung schuldig gemacht hat,
3. in der Disziplinarkammer oder dem Disziplinarsenat ein Mitglied bei der Entscheidung mitgewirkt hat, das kirchengesetzlich ausgeschlossen war, sofern nicht die Gründe für den gesetzlichen Ausschluß schon erfolglos geltend gemacht worden waren oder hätten geltend gemacht werden können,
4. eine Maßnahme erkannt worden ist, die nach Art oder Höhe in diesem Kirchengesetz nicht vorgesehen war.

§ 105

(1) Die Wiederaufnahme kann von der einleitenden Stelle, vom Pfarrer und von seinem gesetzlichen Vertreter beantragt werden. Antragsberechtigt sind auch Hinterbliebene, die aus dem Dienstverhältnis des Pfarrers eine Versorgung erhalten würden, wenn die angefochtene Entscheidung nicht ergangen wäre.

(2) Der Wiederaufnahmeantrag ist schriftlich an die Disziplinarkammer oder den Disziplinarsenat zu richten, deren Entscheidung angefochten wird. Er muß den Wiederaufnahmegrund und die Beweismittel bezeichnen.

(3) Die Antragsberechtigten können Verteidiger bestellen.

§ 106

(1) Über die Zulassung des Antrages entscheidet die Disziplinarkammer oder der Disziplinarsenat, deren oder dessen Entscheidung angefochten wird.

(2) Der Antrag ist durch Beschluß zu verwerfen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Antrages nicht gegeben sind oder der Antrag offensichtlich unbegründet ist.

(3) Der Beschluß ist dem Antragsteller und dem Vertreter der einleitenden Stelle zuzustellen.

(4) Gegen den Beschluß der Disziplinarkammer ist die Beschwerde zulässig, die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei der Disziplinarkammer einzulegen ist. Hilft diese der Beschwerde nicht ab, so legt sie die Beschwerde dem Disziplinarsenat vor; dieser entscheidet durch Beschluß endgültig.

§ 107

(1) Mit dem Beschluß über die Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Zuständigkeit der Kammer begründet, die in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszuge entschieden hat. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied nehmen die erforderlichen Ermittlungen vor. Die Bestimmun-

gen über das Verfahren vor der Disziplinarkammer gelten entsprechend.

(2) Die Entscheidung der Kammer ergeht durch Urteil. In ihm wird das frühere Urteil aufrechterhalten oder unter Aufhebung des früheren Urteils anders entschieden. Die Bestimmungen des § 77 Abs. 3 und der §§ 91 bis 96 gelten entsprechend.

(3) Die Kammer kann nach Anhörung des Vertreters der einleitenden Stelle und des Antragstellers im schriftlichen Verfahren entscheiden.

§ 108

(1) Das neue Urteil wirkt hinsichtlich der Rechtsstellung des Pfarrers so, als sei es im Zeitpunkt des früheren Urteils an dessen Stelle ergangen. Hätte der Pfarrer nach dem neuen Urteil seine Stelle nicht verloren, so ist ihm auf Antrag nach Maßgabe des Pfarrbesetzungsrechts eine der früheren Verwendung angemessene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen. Auf die Nachzahlung von Bezügen sind in der Zwischenzeit bezogene Arbeitseinkünfte und Zahlungen, die aufgrund des früheren Urteils oder durch das frühere Urteil geschaffenen Verhältnisse geleistet worden sind, anzurechnen.

(2) Bei Freispruch kann die zuständige Stelle auf Antrag eine Entschädigung nach billigem Ermessen gewähren.

5. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für die Mitglieder der Spruchausschüsse, Disziplinarkammern und des Disziplinarsenats

1. Amtszeit, Voraussetzung für die Berufung

§ 109

(1) Die Amtszeit der Spruchausschüsse, der Disziplinarkammern und des Disziplinarsenats beträgt sechs Jahre. Den Beginn der Amtszeit regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(2) Die Mitglieder und Stellvertreter müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter im Disziplinarsenat dürfen nicht Mitglieder eines Organs oder hauptamtliche Mitarbeiter der Vereinigten Kirche sein. Die §§ 99 Abs. 3 und 133 Abs. 1 bleiben unberührt.

2. Verpflichtung

§ 110

(1) Die Mitglieder der Spruchausschüsse, der Disziplinarkammern und des Disziplinarsenats sind an Schrift und Bekenntnis und an Recht und Gesetz gebunden. Sie führen ihr Amt in richterlicher Unabhängigkeit. Sie sind zu verpflichten.

(2) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen regeln das Nähere über die Verpflichtung.

3. Ausschluß von der Mitwirkung

§ 111

Von der Mitwirkung in den Spruchausschüssen, Disziplinarkammern und des Disziplinarsenats sind vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelung ausgeschlossen, wer

1. Ehegatte oder Vormund des beschuldigten Pfarrers ist oder gewesen ist,
2. mit dem beschuldigten Pfarrer in gerader Linie verwandt, verschwägert, durch Annahme als Kind verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten verschwägert ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht oder
3. in dem Disziplinarverfahren als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist, als Untersuchungsführer oder Vertreter der einleitenden Stelle tätig gewesen ist, oder als Mitglied des Spruchausschusses oder der Disziplinarkammer mitgewirkt hat.

4. Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit

§ 112

(1) Die einleitende Stelle und der Pfarrer können ein Mitglied wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an seiner Unparteilichkeit zurechtfertigen.

(2) Aus dem gleichen Grunde kann sich ein Mitglied selbst für befangen erklären.

§ 113

Über den Ausschluß nach § 111, die Ablehnung nach § 112 Abs. 1 und die Erklärung nach § 112 Abs. 2 entscheidet die Stelle (Spruchausschuß, Disziplinarkammer oder Disziplinarsenat), der das Mitglied angehört; dabei wirkt anstelle dieses Mitgliedes ein Stellvertreter mit. Der Beschluß ist unanfechtbar.

5. Ende der Mitgliedschaft

§ 114

(1) Die Mitgliedschaft endet, wenn

1. die Voraussetzungen der Berufung weggefallen sind,
2. ein Mitglied sein Amt niederlegt oder
3. ein Mitglied wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

(2) Der Disziplinarsenat stellt auf Antrag der Stelle, die das Mitglied berufen hat, fest, da die Mitgliedschaft nach Absatz 1 beendet ist.

6. Beratung und Abstimmung

§ 115

(1) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Auf Entfernung aus dem Dienst kann nur mit einer Mehrheit von vier Stimmen erkannt werden; kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.

(2) An der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder teilnehmen. Außerdem darf ein nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelungen zugezogener Hilfsberichterstatter zugegen sein. Über den Hergang der Beratung und Abstimmung haben alle Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.

6. Abschnitt

Kosten

1. Kosten der Disziplinarverfügung

§ 116

(1) Für eine Disziplinarverfügung nach

1. § 17 ff. werden Kosten nicht erhoben,
2. § 51 gilt § 117 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens können dem Pfarrer auferlegt werden, wenn die Beschwerde zurückgewiesen wird.

2. Kosten im Spruchverfahren

§ 117

(1) Im Spruchverfahren werden Kosten nicht erhoben.

(2) Ist im Spruchverfahren festgestellt worden, daß die Beschuldigungen unbegründet sind, oder ist das Verfahren eingestellt worden, weil es nicht rechtswirksam eingeleitet worden war oder die Voraussetzungen für die Einleitung nicht vorlagen (§ 16 Abs. 1), so sind dem Pfarrer seine notwendigen Auslagen zu erstatten. Ist das Verfahren aus anderen Gründen eingestellt worden oder ist eine Amtspflichtsverletzung nicht nachweisbar, so kann der Spruchausschuß bestimmen, da dem Pfarrer seine notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten sind.

3. Kosten im förmlichen Verfahren

§ 118

(1) Im förmlichen Verfahren trägt der Pfarrer die Kosten, wenn er verurteilt wird.

(2) Wird der Pfarrer freigesprochen, so ist im Urteil zu bestimmen, da die notwendigen Auslagen zu erstatten sind.

§ 119

(1) Wird das förmliche Verfahren eingestellt, weil es nicht rechtswirksam eingeleitet worden war oder die Voraussetzungen für die Einleitung nicht vorlagen (§ 16 Abs. 1), so trägt die Kosten die Kirche, die das Verfahren eingeleitet hat. Dem Pfarrer sind seine notwendigen Auslagen zu erstatten.

(2) Wird das förmliche Verfahren aus anderen Gründen eingestellt, so können dem Pfarrer die Kosten ganz oder teilweise erstattet werden.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 sind in der Entscheidung über die Einstellung zu treffen.

§ 120

(1) Hat der Pfarrer ein Rechtsmittel erfolglos eingelegt oder es wieder zurückgenommen, so trägt er die dadurch entstandenen Kosten.

(2) Sind dem Pfarrer infolge seines Rechtsmittels, das die einleitende Stelle erfolglos eingelegt oder zurückgenommen hat, notwendige Auslagen erwachsen, so ist anzuordnen, daß ihm diese zu erstatten sind.

(3) Hat die einleitende Stelle ein Rechtsmittel erfolgreich eingelegt, so trägt der Pfarrer die Kosten.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten für das Wiederaufnahmeverfahren entsprechend.

4. Gemeinsame Bestimmungen

§ 121

(1) Zu den Kosten des Verfahrens gehören:

1. Fahrtauslage, Tage- und Übernachtungsgelder des Untersuchungsführers und seiner Hilfskräfte sowie des Vertreters der einleitenden Stelle während der Untersuchung,
2. die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen und
3. die Aufwendungen für Ladungen und Zustellungen sowie für die Beschaffung von Urkunden und sonstigem Beweismaterial.

(2) Erstattungsfähige Auslagen können sein:

1. die dem Pfarrer erwachsenen tatsächlichen Aufwendungen und
2. eine angemessene Entschädigung für den vom Pfarrer hinzugezogenen Verteidiger.

§ 122

(1) Über die Kosten im förmlichen Verfahren, die der Pfarrer oder im Wiederaufnahmeverfahren der sonstige Antragsteller zu tragen hat, und über die Auslagen, die ihm zu erstatten sind, ergeht ein Kostenbescheid der Geschäftsstelle, der ihm zuzustellen ist.

(2) Gegen den Kostenbescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde an den Vorsitzenden der Disziplinarkammer zulässig; dieser entscheidet endgültig.

(3) Kosten, die dem Pfarrer auferlegt sind, können von seinen Dienstbezügen einbehalten werden.

7. Abschnitt

Zustellung, Fristen, Wiedereinsetzung

1. Zustellung

§ 123

(1) Die nach diesem Kirchengesetz vorgeschriebenen Zustellungen werden ausgeführt

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangsscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn darüber eine Niederschrift gefertigt und zu den Akten genommen ist,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
4. durch Bekanntmachung im kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist oder
5. an Behörden und sonstige kirchliche Dienststellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes; der Empfänger hat den Tag, an dem ihm die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.

(2) Verteidiger, deren Vollmacht sich bei den Akten befinden, gelten als ermächtigt, Zustellungen in Empfang zu nehmen.

(3) Wird eine Zustellung an mehrere Empfangsberechtigte bewirkt, so richtet sich die Berechnung einer Frist nach der zuletzt bewirkten Zustellung.

§ 124

(1) Bei allen anfechtbaren Entscheidungen ist der Betroffene über die Möglichkeit der Anfechtung, über die Stelle, bei der das Rechtsmittel oder der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Formen und Fristen der Anfechtung schriftlich zu belehren.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, ist die Einlegung des Rechtsmittels oder des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres nach Zustellung der anfechtbaren Entscheidung zulässig. War die Einlegung vor Ablauf eines Jahres infolge höherer Gewalt unmöglich oder ist eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt, daß eine Anfechtung nicht möglich ist, kann das Rechtsmittel oder der Rechtsbehelf auch nach Ablauf eines Jahres eingelegt werden.

2. Fristen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 125

(1) Eine nach Wochen oder Monaten bemessene Frist endet mit Ablauf des Tages der letzten Woche oder des Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder auf einen allgemeinen oder kirchlichen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

§ 126

(1) Wird eine Frist versäumt, so ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert war. Als unabwendbare Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses bei der Stelle, bei der die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe zu stellen. Zugleich ist die versäumte Handlung nachzuholen.

(3) Über den Antrag entscheidet die Stelle, die zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre, endgültig.

(4) Durch den Antrag wird die Vollstreckung einer Entscheidung nicht gehemmt; es kann jedoch ein Aufschub der Vollstreckung angeordnet werden.

8. Abschnitt

Vorläufige Dienstenthebung im Disziplinarverfahren

§ 127

(1) Die einleitende Stelle kann einen Pfarrer vorläufig des Dienstes entheben, ihm die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen ganz oder teilweise untersagen, sobald Ermittlungen eingeleitet worden sind.

(2) Im förmlichen Verfahren kann die einleitende Stelle, wenn nach der Schwere des Tatbestandes angenommen wer-

den kann, da auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird, mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, da ein Teil der Dienstbezüge des Pfarrers, höchstens aber die Hälfte, einbehalten wird. Bei Pfarrern im Warte- oder Ruhestand kann angeordnet werden, daß bis zu einem Drittel des Wartegeldes oder Ruhehaltes einbehalten wird.

(3) Die einleitende Stelle kann ihre Maßnahmen jederzeit ändern oder wieder aufheben.

(4) Der Pfarrer kann bei der Disziplinarkammer beantragen, da die nach Absatz 1 und 2 getroffenen Maßnahmen überprüft werden. Der einleitenden Stelle ist Gelegenheit zur Äußerung zugeben. Der Antrag nach Satz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Mit dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens enden die Maßnahmen der einleitenden Stelle.

§ 128

(1) Die nach § 127 Abs. 2 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn rechtskräftig auf Entfernung aus dem Dienst erkannt oder wenn das Verfahren eingestellt wird, weil ein Umstand eingetreten ist, der den Wegfall aller Dienstbezüge ohnehin zur Folge hat. Das gilt nicht für den Fall, daß der Pfarrer vor dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens stirbt.

(2) Verfallen die einbehaltenen Beträge nicht, so sind sie nachzuzahlen, sobald das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist oder die einleitende Stelle es eingestellt hat. Die Kosten des förmlichen Verfahrens, die der Pfarrer zu tragen hat, können abgezogen werden.

9. Abschnitt

Begnadigung

§ 129

(1) Im Gnadenwege können im Disziplinarverfahren getroffene Maßnahmen gemildert oder erlassen werden. Bei Entfernung aus dem Dienst kann im Gnadenwege ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden.

(2) Das Begnadigungsrecht steht der Kirche zu, in der das Verfahren eingeleitet worden ist. Eine andere Kirche kann im Disziplinarverfahren getroffene Maßnahmen im Gnadenwege mildern oder erlassen, wenn die Kirche, in der das Verfahren eingeleitet worden ist, nicht widerspricht; im Falle des Widerspruchs ist die Entscheidung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche einzuholen.

Dritter Teil

Disziplinarverfahren gegen andere Ordinierte

§ 130

(1) Für Ordinierte, die hauptberuflich in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Kirche stehen, gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechend, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen; hierbei tritt an die Stelle der Entfernung aus dem Dienst der Entzug von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

(2) Für Ordinierte, denen nach Beendigung eines kirchlichen Dienstverhältnisses Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen worden sind oder die ohne Begründung eines hauptberufli-

chen kirchlichen Dienstverhältnisses ordiniert worden sind, gilt, wenn sie nicht unter Absatz 1 fallen, Absatz 1 sinngemäß.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 liegt die Zuständigkeit für Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz, wenn dem Ordinierten ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen ist, bei der Gliedkirche, auf deren Entscheidung die Belassung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung oder die Ordination ohne Begründung eines kirchlichen Dienstverhältnisses zurückgeht.

(4) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz nähere Regelungen für die Fälle der Absätze 1 und 2 treffen.

(5) Die Vorschriften des Pfarrergesetzes über den Entzug von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung bleiben unberührt.

Vierter Teil

Disziplinarverfahren gegen Kirchenbeamte

1. Allgemeines

§ 131

Die Vorschriften des Zweiten Teiles sind bei der Verletzung von Amtspflichten von Kirchenbeamten auf Lebenszeit oder auf Zeit nach Maßgabe der folgenden besonderen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 132

Der Kirchenbeamte verletzt die Amtspflicht, wenn er schuldhaft die Obliegenheiten verletzt oder Aufgaben vernachlässigt, die sich aus seinem Dienst- und Treueverhältnis zur Kirche ergeben, insbesondere wenn er gegen die kirchliche Ordnung verstößt oder sich innerhalb oder außerhalb seines Dienstes nicht so verhält, wie es von einem Kirchenbeamten erwartet wird.

§ 133

(1) Im Disziplinarverfahren gegen einen Kirchenbeamten muß im Spruchausschuß, in der Disziplinarkammer und im Disziplinarsenat einer der Beisitzer Kirchenbeamter sein.

(2) Bei Verfahren gegen Kirchenbeamte des höheren Dienstes soll der Beisitzer nach Absatz 1 dem höheren Dienst angehören; bei Verfahren gegen Kirchenbeamte des gehobenen oder mittleren Dienstes soll der Beisitzer nach Absatz 1 dem gehobenen Dienst angehören.

2. Besondere Bestimmungen für das Spruchverfahren

§ 134

Im Spruchverfahren kann sich der Kirchenbeamte auch des Beistandes eines Kirchenbeamten bedienen.

§ 135

Der Rat nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 kann nur dahin erteilt werden, da sich der Kirchenbeamte auf eine Stelle mit gleichen Dienstbezügen und entsprechender Amtsbezeichnung versetzen läßt. Die Annahme eines Spruches mit diesem Rat steht einer Zustimmung zur Versetzung gleich.

3. Besondere Bestimmungen für das förmliche Verfahren

§ 136

(1) Hat der Kirchenbeamte die Amtspflicht verletzt, kann die Disziplinarkammer erkennen auf:

1. Verweis,
2. Geldbuße,
3. Gehaltskürzung,
4. Versetzung auf eine andere Stelle,
5. Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand oder
6. Entfernung aus dem Dienst.

(2) Bei Kirchenbeamten im Warte- oder Ruhestand kann erkannt werden auf:

1. Verweis,
2. Geldbuße,
3. Kürzung des Wartegeldes oder Ruhegehaltes,
4. Versetzung in den Ruhestand, wenn sich der Kirchenbeamte im Wartestand befindet oder
5. Entfernung aus dem Dienst.

(3) Soweit nicht auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird, kann die Disziplinarkammer bis auf die Dauer von fünf Jahren

1. dem Kirchenbeamten die Ausübung von Nebentätigkeiten untersagen, die mit der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht zu vereinbaren sind,
2. dem Kirchenbeamten die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben verbieten oder
3. dem Kirchenbeamten, wenn er ordiniert ist und sich im Warte- oder Ruhestand befindet oder gegen ihn auf Amtsenthebung erkannt wird, die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen ganz oder teilweise untersagen.

§ 137

(1) Wird auf Versetzung erkannt, so kann der Kirchenbeamte ohne seine Zustimmung auch auf eine Stelle bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn seiner Kirche versetzt werden.

(2) Im Urteil ist auszusprechen, ob der Kirchenbeamte auf eine Stelle mit gleichem oder geringerem Endgrundgehalt seiner Laufbahn versetzt wird.

(3) Spricht die Kammer die Versetzung auf eine Stelle mit geringerem Endgrundgehalt aus, so verliert der Kirchenbeamte das Recht, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen. Die Kammer bestimmt die neue Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe. Vor Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils darf der Kirchenbeamte nicht befördert werden.

§ 138

Bei Entfernung aus dem Dienst verliert der ordinierte Kirchenbeamte auch das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht, die Amtskleidung des Pfarrers zu tragen.

§ 139

Die Entfernung aus dem Dienst nach § 136 Abs. 2 Nr. 5 hat den Verlust sämtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis

einschließlich des Anspruchs auf Versorgung und Hinterbliebenenversorgung sowie des Rechts auf Führung der Amtsbezeichnung zur Folge. Die Bestimmungen der §§ 91 und 138 gelten entsprechend.

Fünfter Teil

Disziplinarverfahren gegen Pfarrer auf Probe und Kirchenbeamte auf Probe

§ 140

(1) Die Vorschriften des Zweiten Teils sind auf Pfarrer auf Probe, die Vorschriften des Zweiten und Vierten Teils sind auf Kirchenbeamte auf Probe nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) Ein Spruchverfahren kann nur herbeigeführt werden, wenn der Pfarrer auf Probe und der Kirchenbeamte auf Probe eine Handlung begeht, für die eine Maßnahme ausreichend wäre, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann. In diesem Fall ist bei einem Kirchenbeamten auf Probe § 134 entsprechend anzuwenden.

(3) Ein förmliches Verfahren findet bei Pfarrern auf Probe oder bei Kirchenbeamten auf Probe nicht statt. Diese sind zu entlassen, wenn sie eine Handlung begehen, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann. In solchen Fällen hat die einleitende Stelle eine Untersuchung anzuordnen. Die §§ 38, 40, 42 bis 49, 123 und 127 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Aufgrund des zusammenfassenden Untersuchungsberichts entscheidet die zuständige Stelle nach Anhörung einer Vertretung der Pfarrerschaft, bei einem Kirchenbeamten nach Anhörung der Mitarbeitervertretung über die Entlassung. Die gemäß § 127 einbehaltenen Dienstbezüge verfallen, wenn der Pfarrer oder Kirchenbeamte auf Probe wegen Amtspflichtverletzung entlassen wird.

(5) Die Entlassung eines Pfarrers auf Probe und eines Kirchenbeamten auf Probe kann nach den allgemeinen Bestimmungen über die Anfechtung kirchlicher Verwaltungsakte angefochten werden.

Sechster Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 141

(1) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen treffen je für ihren Bereich die für die Anwendung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

(2) Die Bestimmungen der Vereinigten Kirche erläßt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Für Vereinbarungen der Vereinigten Kirche über die gemeinsame Bildung des Spruchausschusses und der Disziplinarkammer ist die Kirchenleitung zuständig.

(3) Die Gliedkirchen erlassen ihre Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

§ 142

Nach Artikel II § 1 der Novelle des Amtspflichtverletzungsgesetzes vom 6. November 1993 (ABl. Bd. VI, S. 206) gilt für bis zum 1. Januar 1995 noch nicht abgeschlossene Verfahren das bisherige Recht weiter.

Artikel III Abs. 2 dieser Novelle bestimmt, daß Artikel II am 31. Dezember 1998 außer Kraft tritt; die Gliedkirchen können einen anderen Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmen.

Kirchengesetz

über die Zustimmung zum Kirchengesetz über die Statistik der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung des Kirchengesetzes über die Statistik der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Vom 14. November 1994

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Synode stimmt dem Kirchengesetz über die Statistik der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 (Amtsblatt EKD 1993, S. 512) nach Art. 10 b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zu.

Artikel 2

Das Kirchengesetz über die Statistik der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 9. Februar 1993 (GVOBl. 1993, S. 53) wird wie folgt geändert:

In § 6 wird Absatz 2 aufgehoben; Absatz 1 wird einziger Absatz.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 24. September 1994 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, 14. November 1994

Die Kirchenleitung

Karl-Ludwig Kohlwege

Bischof und Vorsitzender

Az.: 9610-6

Rechtsverordnung

zur Durchführung der Ausbildung zur Diakonin und zum Diakon

im Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrum
in Rickling

(Ausbildungsordnung Diakone/Rickling)

Vom 10. Oktober 1994

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 3 des Kirchengesetzes zur Ordnung des Dienstes der Diakonin und des Diakons in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche i.d.F. vom 30. Oktober 1993 (GVOBl. S. 275) folgende Rechtsverordnung erlassen:

Grundsätze

§ 1

(1) In der Ausbildung werden die Studierenden in Bindung an die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments und das Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche für den Dienst einer Diakonin und eines Diakons vorbereitet.

(2) Die Ausbildung geschieht im Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrum in Rickling (Ausbildungszentrum), in Praktika bei kirchlichen und diakonischen Einrichtungen und in der Beratung am Arbeitsplatz.

(3) Die Ausbildung will die Befähigung zu theologischer Verantwortung und geistlicher Wahrnehmung des besonderen Dienstes der Diakonin und des Diakons im kirchlichen Amt fördern. In den Praxishinsichten Erziehung, Unterweisung, Verkündigung, Pflege, Seelsorge und Gemeindeaufbau sollen die Studierenden fähig und bereit werden, den praktischen Dienst theologisch zu reflektieren und als Dienst der Kirche zu verstehen. Sie sollen dabei lernen, die Situation in Kirche und Diakonie und deren Auswirkungen auf individuelle und gesellschaftliche Lebensvollzüge wahrzunehmen und das eigene Tun in theologischer und geistlicher Verantwortung darauf auszurichten.

§ 2

Die Studierenden in der diakonisch-theologischen Hauptphase sollen einen staatlich anerkannten Berufsabschluß für einen Beruf nachweisen, der für ihren Dienst förderlich ist. In der diakonisch-theologischen Ausbildung geht es um das Aneignen und vertiefte Verstehen theologischer und kirchlicher Lehre, um die Vergewisserung der eigenen theologischen Existenz, um die Entwicklung theologischer Verantwortung und geistlicher Wahrnehmung in unterschiedlichen Arbeitsfeldern.

Ziele

§ 3

(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Ausübung des Berufs der Diakonin und des Diakons. Das geschieht durch die Vermittlung und Weiterführung theologischen Wissens und die Integration von beruflicher Praxis und diakonisch-theologischer Lehre anhand praktischer Übungen und die Zusammenführung divergenter Berufsfelder in der Gemeinschaft der Studierenden.

(2) Im Ausbildungszentrum nehmen die Studierenden an Kursen teil, die inhaltlich in die Themenbereiche Bibel, Mensch, Welt, Kirche, Gesellschaft und Diakonie gegliedert sind. Diese Kurse sind curricular auf die kirchliche und diakonische Praxis bezogen. Die Themenbereiche kommunizieren und sind auf die Praxishinsichten Bildung, Erziehung, Unterweisung, Verkündigung, Pflege, Beratung, Seelsorge und Gemeindeaufbau bezogen. Die Gestaltung der Kursinhalte hat ihre Grundlage im Rahmenplan für die Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen auf Fachschulebene und vergleichbaren Berufsabschlüssen in der Nordelbischen Ev.-Luth Kirche (1991) und soll die Studierenden zu theologischer Verantwortung, geistlicher Wahrnehmung und der Entwicklung einer diakonischen Identität befähigen.

§ 4

Der Rahmenplan soll in der Ausbildungspraxis curricular differenziert und weiter fortgeschrieben werden. In den Kursen soll folgendes vermittelt werden:

- a) In den Kursen zum Themenbereich Bibel soll den Studierenden ein Grundwissen der Bibelkunde, der Einleitung, der Geschichte und der Theologie des Alten und Neuen Testaments vermittelt werden. Exemplarisch werden theologische, dogmatische und ethische Grundfragen an ausgewählten biblischen Texten bearbeitet. Der Umgang mit den Hilfsmitteln zum Bibelstudium soll eingeübt werden. Die Studierenden lernen unter Anleitung Andachten und Gottesdienste unterschiedlicher Art selbständig zu gestalten und zu halten. Das Einüben und Einleben in die Tradition und in die Formen liturgischen Handelns haben hier schwerpunktartig ihren Ort. Das Seminar pflegt den Reichtum liturgischer Lebens- und Verkündigungsformen und erprobt sie für die diakonische Praxis.
- b) In den Kursen zum Themenbereich Mensch sollen die Studierenden mit den Grundfragen biblischer und christlicher Anthropologie unter besonderer Berücksichtigung der Christologie vertraut gemacht werden. Existenzfragen sollen sowohl aus theologischer wie aus human- und sozialwissenschaftlicher Sicht exemplarisch erarbeitet werden. Die Einführung in die Seelsorge und ein zweiwöchiges Seelsorgepraktikum sind feste Bestandteile dieses Bereiches.
- c) In den Kursen zum Themenbereich Welt werden die Studierenden exemplarisch mit der Theologie der Schöpfung und den Grundpositionen christlicher Weltverantwortung vertraut gemacht. Sozialethisches Problembewußtsein soll erarbeitet und vertieft werden. Die ökumenische Diakonie bildet einen Schwerpunkt dieses Bereiches. An einem besonderen Projekt sollen die Besonderheiten ökumenischer Praxis gelernt und eingeübt werden. Darin soll auch die missionarische Dimension diakonischen Handelns erkennbar werden.
- d) In den Kursen zum Themenbereich Kirche wird den Studierenden ein Einblick in die Formen der äußeren Gestalt der Kirche auf allen Ebenen gegeben. Dazu gehört auch die Einführung in die Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und in das Kirchenrecht. Darüber hinaus sollen die Studierenden exemplarische Kenntnisse der Ekklesiologie (Kirche als Glaubensgemeinschaft, Grundlagen und Kennzeichen der Kirche, biblische Gemeindebilder, Charisma und Amt, Tradition und Bekenntnis, Pneumatologie) erwerben. Praktische Übungen in den Bereichen Gemeindeaufbau, Gemeindeleitung und kirchlicher Bildungs- und Erziehungsarbeit ergänzen und vertiefen diesen Bereich.
- e) In den Kursen zum Themenbereich Gesellschaft wird den Studierenden der Zusammenhang und die Problemstellungen zwischen Glauben und Gesellschaft vermittelt. Ausgehend von unterschiedlichen Sozialtheorien soll reflektiert werden, wie sich christliches Leben in einer säkularen Gesellschaft gestalten läßt. Dabei soll die Bedeutung der Diakonie herausgearbeitet werden. An geschichtlichen Beispielen soll das Verhältnis von Kirche und Gesellschaft exemplarisch verdeutlicht werden. Die Studierenden werden mit den sozialethischen Überlieferungen bekannt gemacht. Ergänzt und vertieft wird dieser Bereich durch Praktika und Projekte in der Diakonie an sozialen Brennpunkten der Gesellschaft, in Medien und Öffentlichkeitsarbeit und in der Gemeinwesenarbeit.
- f) In den Kursen zum Themenbereich Diakonie wird den Studierenden ein Einblick in die Geschichte der Diakonie und in die diakonische Theologie vermittelt. Darüber hinaus sollen die rechtlichen und gesellschaftlichen Bedingungen diakonischen Handelns erarbeitet werden. Damit verbunden ist eine diakonische Projektwoche, in der die Studierenden ein Arbeitsfeld der Diakonie kennenlernen sollen, das nicht ihrem eigenen Fachbereich angehört.

Struktur der Ausbildung

§ 5

(1) Die Ausbildung zur Diakonin und zum Diakon gliedert sich in einen diakonisch-theologischen Grundkurs von 12 Wochen, eine Fach- oder Fachschulausbildung, für die mindestens der mittlere Bildungsabschluß Voraussetzung ist und einer diakonisch-theologischen Hauptphase von 30 Wochen. Ausbildungsbeginn im Ausbildungszentrum ist in der Regel zum 1. Oktober eines jeden Jahres.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit einer abgeschlossenen Fachausbildung oder einer abgeschlossenen Fachschul- oder Fachhochschulausbildung und einschlägiger Berufserfahrung werden in die diakonisch-theologische Hauptphase aufgenommen. Es können auch Studierende gastweise aufgenommen werden.

(3) Die Ausbildung im Ausbildungszentrum erfolgt in Gruppen von bis zu 15 Studierenden, die von einer Studienleiterin oder einem Studienleiter oder von der Leiterin oder dem Leiter begleitet werden. Das Leben und Arbeiten in Gruppen dient dem Austausch unterschiedlicher Erfahrungen in der Vielfalt volkscirchlicher und diakonischer Möglichkeiten, der Begegnung und Auseinandersetzung mit Glaubensweisen unterschiedlicher Prägung und Tradition und der Selbstklärung im Umgang mit anderen. Während der Kurszeiten leben und wohnen die Studierenden im Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrum.

(4) Die Fachausbildung oder die Fachschulausbildung unterliegt den Regelungen und Anforderungen der jeweiligen Einrichtungen und Träger und der sie bindenden Ordnungen.

§ 6

(1) Der diakonisch-theologische Grundkurs kann im Rahmen eines mindestens einjährigen Praktikums oder die Fach- bzw. Fachschulausbildung begleitend durchgeführt werden.

(2) Die diakonisch-theologische Hauptphase wird in einem Zeitraum von mindestens zwei Jahren berufsbegleitend durchgeführt. Die Ausbildungseinheiten umfassen 14 oder 21 tägige Kurse und 2-3 tägige Studientage, die sich wie folgt verteilen:

- 1. Jahr: 6 Kurse (12 Wochen)
10 Studientage
- 2. Jahr: 4 Kurse (8 Wochen)
2 Kurse (6 Wochen)
10 Studientage

§ 7

(1) Die Leiterin oder der Leiter und die Studienleiterinnen oder Studienleiter tragen die Verantwortung für die Kursplanung und Durchführung. Unter ihrer Leitung werden gottesdienstliche Feiern und Hausandachten, die dem geistlichen Leben der Gruppen dienen, geplant und durchgeführt. Sie beraten die Studierenden in allen Fragen der Diakonenprüfung.

(2) Durch die Leiterin oder den Leiter ist das Ausbildungszentrum in der Konferenz der Ausbildungsleiter des Verbandes evangelischer Diakoninnen- und Diakonenschaften in Deutschland (VEDD) vertreten.

(3) Delegierte Studierende nehmen regelmäßig an den Bundesdelegiertenkonferenzen der Diakoninnen- und Diakonenschüler im VEDD teil.

§ 8

(1) Die Kurse sind inhaltlich an den Themenbereichen Bibel, Mensch, Kirche, Welt, Gesellschaft und Diakonie orientiert.

Jeder Themenbereich wird einmal jährlich in einem Kurs behandelt.

(2) Während der Hauptphase sind bestimmte Kursinhalte curricular bezogen auf Schwerpunkte der Arbeit der Studierenden in den Einrichtungen und Gemeinden. Das geschieht insbesondere in den Arbeitsfeldern Erziehung und Unterweisung, Verkündigung, Pflege, Seelsorge und Gemeindeaufbau.

(3) An den Studientagen sollen Projekte, Hospitationen und Exkursionen durchgeführt werden. Darüber hinaus dienen die Studientage der Vertiefung und Weiterführung von Lerninhalten. Die Studientage können auch zu mehrtägigen Blöcken zusammengefaßt werden. Zur Vorbereitung auf die Diakonenprüfung können den Studierenden einzelne Studientage zur Verfügung gestellt werden.

§ 9

(1) Zur Begleitung einzelner Studierender oder Gruppen sollen von den Diakonenschaften geeignete Diakoninnen und Diakone benannt werden, die durch das Nordelbische Kirchenamt berufen werden. Sie arbeiten mit der Leiterin oder dem Leiter und den Studienleiterinnen oder Studienleitern zusammen.

§ 10

(1) Das Ausbildungszentrum soll mit den Diakonenschaften in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zusammenarbeiten. Den Diakonenschaften wird Gelegenheit gegeben, den Studierenden ihre eigene Arbeit vorzustellen und für die Mitarbeit zu werben. An Diakonentagen finden im Ausbildungszentrum keine Lehrveranstaltungen statt.

(2) Innerhalb des Themenbereiches Diakonie findet eine diakonisch-theologische Projektwoche statt, deren Planung, Organisation und Durchführung in Zusammenarbeit mit den Diakonenschaften erfolgen kann.

(3) Die Studierenden sollen an den Veranstaltungen und Konventen der Diakonenschaft ihrer Wahl teilnehmen.

§ 11

(1) Während der Kurszeiten besteht für die Studierenden Präsenzpflicht. Sie ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Diakonenprüfung.

(2) Die Anwesenheit an den Kursen, den Studientagen oder sonstigen Lehrveranstaltungen ist den Studierenden zu testieren. Das Testat ist dem Antrag auf Zulassung zur Diakonenprüfung beizufügen.

(3) Das Bestehen der Diakonenprüfung begründet keinen Anspruch auf Einsegnung. Diese ist bei der zuständigen Bischöfin oder dem zuständigen Bischof gesondert zu beantragen.

Aufnahme und Entlassung

§ 12

(1) Die Aufnahme in den Grundkurs kann erfolgen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber

1. über einen mittleren oder vergleichbaren Bildungsabschluß verfügt,
2. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ist und
3. bekundet, eine für den Beruf der Diakonin oder des Diakons dienliche Fachausbildung zu absolvieren.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 2 abgesehen werden. Die Entscheidung trifft das Nordelbische Kirchenamt.

(3) In die diakonisch-theologische Hauptphase kann übernommen werden, wer

1. den Grundkurs absolviert hat oder über einschlägige Berufserfahrungen verfügt,
2. eine Fachausbildung in einem für den Dienst einer Diakonin oder eines Diakons dienlichen Beruf abgeschlossen hat, einschließlich eines Studiums an einer sozialpädagogischen Fachhochschule,
3. in einem mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit umfassenden Beschäftigungsverhältnis steht oder in einem Praktikumsverhältnis, für das der Abschluß einer Fachausbildung gefordert wird und
4. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehört.

(4) In besonderen Ausnahmefällen kann von dem Erfordernis des Absatzes 3 Nr. 4 abgesehen werden. Die Entscheidung trifft das Nordelbische Kirchenamt.

(5) Für Bewerberinnen und Bewerber aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Pommern werden jährlich bis zu zwei Ausbildungsplätze bereitgestellt.

(6) Die Bewerbungsfrist endet jährlich am 30. April. Die Zulassung zur Ausbildung oder die Versagung der Aufnahme ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitzuteilen. Über Einsprüche entscheidet das zuständige Fachdezernat des Nordelbischen Kirchenamtes.

(7) Zwischen den Studierenden und dem Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrum wird eine Ausbildungsvertrag geschlossen.

§ 13

(1) Das Ausbildungsverhältnis kann jederzeit aufgelöst werden, wenn Studierende die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Als Pflichtverletzungen gelten insbesondere:

- die nicht ordnungsgemäße und unregelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
- die Austrittserklärung aus der evangelischen Kirche oder der Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft,
- eine Verhaltensweise, die den kirchlichen Ordnungen oder dem, was von einer künftigen Diakonin oder einem künftigen Diakon erwartet werden muß, entgegensteht und
- wenn die Gewähr eines erfolgreichen Abschlusses der Diakonenausbildung nicht mehr gegeben ist.

(2) Die betroffenen Studierenden sind rechtzeitig vor der Auflösung des Ausbildungsverhältnisses zu hören. Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Dem Nordelbischen Kirchenamt ist die Entscheidung mitzuteilen.

(3) Studierende können auf eigenen Antrag oder bei dauernder Dienstunfähigkeit entlassen werden.

(4) Die Mitteilung über die Auflösung des Ausbildungsverhältnisses bedarf der Schriftform. Der Zeitpunkt des Endes des Ausbildungsverhältnisses ist darin anzugeben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beendigung der Ausbildung.

(5) Erholungsurlaube der Studierenden sind so zu legen, daß die Erfordernisse der Ausbildung, besonders die Teilnahme an den Kursen, davon unbeeinträchtigt bleiben.

(6) Die Dienstaufsicht während der Ausbildungszeiten im Ausbildungszentrum führt die Leiterin oder der Leiter.

Schlußbestimmungen

§ 14

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Rechtsverordnung können durch das Ausbildungszentrum und das Nordelbische Kirchenamt notwendige Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 15

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Kiel, den 25. Oktober 1994

Die Kirchenleitung

Kohlwage

Bischof und Vorsitzender

Az.: 4248-18/EI

Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Ausstellung von Dienstausweisen

Vom 27. September 1994

Aufgrund von Artikel 102 Absatz 3 der Verfassung hat das Nordelbische Kirchenamt folgende allgemeine Verwaltungsanordnung beschlossen:

§ 1

(1) Die Pastorin oder der Pastor sowie die kirchliche Mitarbeiterin oder der kirchliche Mitarbeiter können einen Dienstausweis für ihre Tätigkeit beantragen.

(2) Der Dienstausweis soll zur Legitimation bei der Erfüllung seelsorgerlicher oder anderer dienstlicher Aufgaben dienen.

§ 2

(1) Das Nordelbische Kirchenamt ist für Dienstausweise der gesamtkirchlichen Pfarrstellen sowie der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nordelbischen Kirche zuständig. Das Nordelbische Kirchenamt kann diese Aufgabe an die Dienste und Werke delegieren.

(2) Die Kirchenkreise sind für die Pastorinnen und Pastoren sowie die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenkreise, der Kirchengemeindeverbände der Kirchengemeinden sowie der Dienste, Werke und Einrichtungen innerhalb des Kirchenkreises zuständig.

(3) Die Kirchenkreisverbände sind ausstellende Behörde für ihre Pastorinnen und Pastoren sowie ihre kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 3

Der Dienstausweis wird auf Antrag ausgestellt.

§ 4

Kiel, den 9. November 1994

(1) Für die Dienstausweise ist das anliegende Muster zu verwenden.

(2) Der Dienstausweis enthält neben dem Lichtbild der Dienstausweisinhaberin oder des Dienstausweisinhabers und ihrer oder seiner Unterschrift folgende Angaben:

1. Familienname und ggf. Namenszusätze
2. Vornamen
3. Tag der Geburt
4. Amts- bzw. Berufsbezeichnung
5. Anstellungsträger
6. Ausstellende Behörde, Datum und Unterschrift
7. Gültigkeitsdauer

Az.: 2202 - VHI/P 3

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke

(3) Abdrucke des Kirchensiegels der ausstellenden Behörde sind anzubringen:

1. überlappend auf zwei Ecken des Lichtbildes,
2. neben der Unterschrift der ausstellenden Mitarbeiterin oder des ausstellenden Mitarbeiters,
3. neben dem Gültigkeitsvermerk.

§ 5

(1) Die Dienstausweise werden für eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren ausgestellt.

(2) Bei Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst oder Wechsel innerhalb des kirchlichen Dienstes, insbesondere Wechsel der Pfarrstelle, ist der Dienstausweis der ausstellenden Behörde zurückzugeben. Der Verlust eines Dienstausweises ist der ausstellenden Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Die Mitteilung vom 18. April 1972 (KGVOBl. S. 72) wird aufgehoben.

§ 7

Die bisher vom Nordelbischen Kirchenamt ausgestellten Dienstausweise behalten noch bis zum Ablauf der eingetragenen Geltungsdauer ihre Gültigkeit.

§ 8

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. 1. 1995 in Kraft.

Gültig bis:

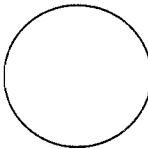
**Nordelbische
Ev.-Luth. Kirche**

Dienstausweis

Nr.

Raum für Lichtbild

Siegel so aufdrücken,
daß es einen Teil
des Lichtbildes bedeckt.



Unterschrift des Inhabers

.....

Dienstausweis für

.....
(Vor- und Zuname)

geb. am

.....
(Amtsbezeichnung)

der / des

.....

.....

....., den

.....
(Dienststelle)

.....
(Unterschrift)

**Dritte Allgemeine Verwaltungsanordnung
zur Änderung der Verwaltungsanordnung
über die Vergütung und die Erstattung von Unkosten
bei Vakanzverwaltungen
vom 7. April 1981 (GVOBl. S. 71)**

Vom 27. September 1994

Nach § 28 Abs. 2 des Pfarrstellengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1983 (GVOBl. S. 89) hat das Nordelbische Kirchenamt folgende Allgemeine Verwaltungsanordnung erlassen:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Vergütung und die Erstattung von Unkosten bei Vakanzverwaltungen, zuletzt geändert durch § 1 der Allgemeinen Verwaltungsanordnung vom 2. Oktober 1990 (GVOBl. S. 296), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 werden als Sätze 4 und 5 angefügt:

„Der Vakanzverwalter genießt während seines Dienstes gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Auf Antrag kann das Nordelbische Kirchenamt nach Maßgabe des § 13 Kirchenversorgungsgesetz bei nicht ausreichenden Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung Unfallfürsorge als nachrangige gesonderte Leistung zusagen.“

Artikel 2

Diese Allgemeine Verwaltungsanordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1994 in Kraft.

Kiel, den 30. September 1994

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke

Präsident

Az.: 3411-D/2390-P III

Bekanntmachungen

Abrechnung der Einkünfte aus Nebentätigkeit

Kiel, den 28. Oktober 1994

Wir nehmen Bezug auf die Bekanntmachung im GVOBl. 1994 Seite 103 und weisen nochmals darauf hin, daß Pastorinnen, Pastoren, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, die im Jahre 1994 neben ihrem Hauptamt eine entgeltliche Nebentätigkeit oder mehrere solcher Tätigkeiten ausgeübt haben und daraus eine Bruttoentgelt von mehr als 9.600,- DM beziehen, der Abrechnungs- und Ablieferungspflicht unterliegen.

Wir bitten die Betroffenen, uns die Abrechnung über den Nebenverdienst ggfls. bis zum

31. Januar 1995

vorzulegen.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Stolte

Az.: 31140 - D II / D 11

Kiel, 24. Oktober 1994

Nordelbisches Kirchenamt

L.S. (Görlitz)

Az.: 10 - KG Bosau / R II / R 2
10 - KG Eutin / R II / R 2

Aufhebung eines personalen Seelsorgebereiches

Kiel, den 21. Oktober 1994

Zwischen dem Nordelbischen Kirchenamt und dem Evangelischen Militärbischof ist die Aufhebung eines personalen Seelsorgebereiches vereinbart worden. Der Wortlaut der Vereinbarung wird nachstehend bekanntgemacht.

Nordelbisches Kirchenamt

D. Nonne

Az.: 20 Adelby (2) - P II / P 1

*

**Berichtigung der Urkunde
über eine Grenzänderung zwischen
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eutin und
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bosau
vom 09. September 1994 (GVOBl. Seite 175)**

§ 1 Abs. 1 Satz 2 der vorgenannten Urkunde wird wie folgt berichtigt:

Das Wort „Majendorf“ wird durch das Wort „Majenfelde“ ersetzt.

**VEREINBARUNG
über die Aufhebung des personalen Seelsorgebereiches bei
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Adelby,
Kirchenkreis Flensburg.**

Zwischen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, vertreten durch das Nordelbische Kirchenamt, und dem Evangelischen Militärbischof wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der bei der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Adelby gebildete personale Seelsorgebereich wird aufgehoben, da der Dienstposten des Evangelischen Pfarrers I bei der Schnellboot-Flottille in Flensburg-Mürwik nicht wieder mit einem hauptamtlichen Militärgeistlichen besetzt wird.

§ 2

Die Vereinbarung vom 01./18.07.1986 tritt mit Wirkung vom 01.01.1995 außer Kraft.

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nordelbisches Kirchenamt

(L.S.) Dr. Klaus Blaschke

Präsident

Kiel, den 15. September 1994

Der Evangelische Militärbischof

(L.S.) Heinz-Georg Binder

Militärbischof,,

Bonn, den 10. Oktober 1994

**Namensänderung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grünhof-Tesperhude,
Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg**

Kiel, den 1. November 1994

Nach § 1 Abs. 2 der Richtlinien über die Namensgebung und Namensänderung für Kirchen und Kirchengemeinden vom 1. Juli 1980 (GVOBl. S. 172) wird angeordnet:

Die Kirchengemeinde Grünhof-Tesperhude führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

Ev.-Luth. St. Thomaskirche Grünhof-Tesperhude

Nordelbisches Kirchenamt

im Auftrag

Görlitz

Az.: 10 – Kirchengemeinde Grünhof-Tesperhude / R 2

**Zeitzuschläge und Rufbereitschaftsentschädigung
für Arbeiterinnen und Arbeiter**

Kiel, den 9. November 1994

Im Anschluß an den Abschluß des Monatslohntarifvertrages Nr. 10 zum KArbT-NEK vom 13.6.1994 (vergl. unsere Veröffentlichung im GVOBl. 1994 S. 183) geben wir nachstehend die ab

1. Juli 1994

gültigen Sätze in DM

a) des auf die Stunde umgerechneten Monatstabellenlohnes der Stufe 1,

b) des Zeitzuschlages für Überstunden (§ 35 Ia KArbT-NEK),

c) des Überstundenlohnes einschl. Zeitzuschläge (§ 34 III i.V.m. § 35 Ia KArbT-NEK),

d) der Rufbereitschaftsentschädigung nach § 16c II KArbT-NEK und

e) der Rufbereitschaftsentschädigung nach § 16c III KArbT-NEK

für die Lohngruppen der Arbeiterinnen und Arbeiter im Geltungsbereich des KArbT-NEK bekannt:

Lohngruppen	Sätze nach Buchstaben				
	a	b	c	d	e
7a	20,80	6,24	27,04	3,38	6,76
7	20,34	6,10	26,44	3,31	6,61
6a	19,90	5,97	25,87	3,23	6,47
6	19,46	5,84	25,30	3,16	6,33
5a	9,05	5,72	24,77	3,10	6,19
5	18,63	5,59	24,21	3,03	6,05
4a	18,23	5,47	23,70	2,96	5,93
4	17,82	5,35	23,17	2,90	5,79
3a	17,44	5,23	22,67	2,83	5,67
3	17,06	5,12	22,18	2,77	5,55
2a	16,69	5,01	21,70	2,71	5,43
2	16,32	4,90	21,22	2,65	5,31
1a	15,97	4,79	20,76	2,60	5,19
1	15,62	4,69	20,31	2,54	5,08

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Schmar

Az.: 35031 – D 11

Pfarrstellenerrichtungen

3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte – (mit Wirkung vom 1. November 1994).

AZ.: 20 St. Johannis-Harvestehude (3) – P I / P 2

*

5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Volksdorf, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf – (mit Wirkung vom 1. November 1994).

Az.: 20 Volksdorf (5) – P II / P 2

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Kiel, 24.10.1994

Kirchenkreis: Blankenese

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wedel



Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Görlitz

Az.: 9153 – Wedel / R II / R 2

**Vereinbarung zwischen dem
Ausbildungszentrum für Verwaltung und der NEK**

12. Oktober 1994

Durch die Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Dienst NEK; APOgD NEK) vom 8.9.1993 Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche Nr. 19 vom 1. Oktober 1993 ist die Ausbildung des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes (Kircheninspektoranwärterinnen und Kircheninspektoranwärter) neu geregelt worden. Bereits seit 1992 befinden sich Kircheninspektoranwärterinnen und Kircheninspektoranwärter in einem Studium am Ausbildungszentrum für Verwaltung, Fachhochschule für Verwaltung, Polizei und Steuerwesen in 24161 Altenholz bei Kiel.

Der Ausbildungsausschuß des Fachbereiches Allgemeine Verwaltung an der Fachhochschule für Verwaltung, Polizei und Steuerwesen hat am 16. März 1994 eine Studienordnung für das Studium der Kircheninspektoranwärterinnen und -anwärter erlassen, die durch das Nordelbische Kirchenamt als Ausbildungsbehörde genehmigt wurde.

Auf den Abdruck der Studienordnung wird hier verzichtet; diese kann ggf. bezogen werden über das Nordelbische Kirchenamt, Dezernat E, Herr Kröger, Tel.: 0431/991-133.

Die Kircheninspektoranwärterinnen und -anwärter, die erfolgreich die Laufbahnprüfung bestehen, besitzen im Geltungsbereich der schleswig-holsteinischen Laufbahnverordnung die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes (im staatlichen Bereich). Dies ist aus der Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Laufbahnen der Beamten vom 13. Juni 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1994 Nr. 10 aus Artikel 1 Nr. 22c in Verbindung mit Artikel 4 ersichtlich. Es bedarf dazu noch einer in Kürze zu erwartenden Änderung des Landesbeamtengesetzes für das Land Schleswig-Holstein.

Zwischen dem Ausbildungszentrum für Verwaltung und der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist über das Studium der Kircheninspektoranwärterinnen und -anwärter eine Vereinbarung, rückwirkend zum 1. August 1992, abgeschlossen worden. Diese ist nachstehend abgedruckt.

**Vereinbarung
zwischen
dem Ausbildungszentrum für Verwaltung
und
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche**

Zwischen dem Ausbildungszentrum für Verwaltung, vertreten durch den Verwaltungsrat und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, vertreten durch die Kirchenleitung, diese wiederum vertreten durch das Nordelbische Kirchenamt als Ausbildungsbehörde (im folgenden Nordelbisches Kirchenamt genannt) wird in dem Bestreben, die Gleichwertigkeit der Ausbildung des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes mit derjenigen des staatlichen gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes zu fördern und zu sichern, folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

(1) Zwischen dem Ausbildungszentrum für Verwaltung und dem Nordelbischen Kirchenamt besteht Einvernehmen darüber, daß die Kircheninspektoranwärterinnen und -anwärter für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes berechtigt sind, am Fachbereich Allgemeine Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule zu studieren.

(2) Das Ausbildungszentrum verpflichtet sich, bis zu fünf je Studienjahrgang vom Nordelbischen Kirchenamt gemeldeten Kircheninspektoranwärterinnen und -anwärtern in einem gesonderten Studiengang das Studium an der Verwaltungsfachhochschule und die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen zu ermöglichen.

§ 2

(1) Für das Studium und die Prüfungen an der Verwaltungsfachhochschule sind die Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Dienst – NEK (APOgD NEK) und die Studienordnung des Fachbereiches Allgemeine Verwaltung an der Verwaltungsfachhochschule für die Kircheninspektoranwärterinnen und Kircheninspektoranwärter in ihren jeweils geltenden Fassungen unter besonderer Berücksichtigung des Ausbildungszieles anzuwenden. Die Studienordnung erläßt der Ausbildungsausschuß des Fachbereiches Allgemeine Verwaltung im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt.

(2) Es werden für die Kircheninspektoranwärterinnen und -anwärter im Hauptstudium Lehrveranstaltungen in den kirchenspezifischen Fächern durchgeführt; der Anteil, der in diesen Lehrveranstaltungen zu erteilenden Unterrichtsstunden, soll ca. 390 Stunden umfassen.

(3) Die Lehrkräfte für diese Lehrveranstaltungen werden auf Vorschlag des Nordelbischen Kirchenamtes von der Verwaltungsfachhochschule mit der Durchführung der Lehrveranstaltungen beauftragt.

§ 3

Es besteht Einvernehmen darüber, daß die Bestimmungen der Diplomierungssatzung der Verwaltungsfachhochschule angepaßt werden und in der jeweils geltenden Fassung auf die Kircheninspektoranwärterinnen und -anwärter angewendet werden.

§ 4

Für die Kircheninspektoranwärterinnen und -anwärter entrichtet die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche die

nach der Gebührensatzung der Verwaltungsfachhochschule in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Gebühren.

§ 5

(1) Über alle aus dieser Vereinbarung entstehenden Fragen werden sich die Vertragschließenden im Bemühen um einverständliche Lösungen verständigen und im Falle einer Änderung der einschlägigen Vorschriften, soweit erforderlich mit dem Ziel neu verhandeln, das Studium von Kircheninspektoranwärterinnen und -anwärtern an der Verwaltungsfachhochschule weiter zu gewährleisten.

(2) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von 9 Monaten zum 31.07. des Folgejahres gekündigt werden. Dabei sind sich die Vertragschließenden darüber einig, daß bereits begonnene Studiengänge bis zur vorgeschriebenen Prüfung fortgesetzt werden können.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt am 1.8.92 in Kraft.

Ausbildungszentrum für Nordelbische Ev.-Luth.
Verwaltung Kirche

Unterschriften

Az.: 3070 – EF

Richtlinien für die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Mit Bekanntmachung vom 2. Dezember 1991 (GVOBL. S. 321) haben wir die kirchlichen Körperschaften darauf hingewiesen, daß die bisher vom Geltungsbereich des KAT-NEK ausgenommenen teilzeitbeschäftigten nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit weniger als 18 Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit ab 1. Oktober 1991 – mit den in den Durchführungshinweisen genannten Ausnahmen zum Änderungsarbeitsvertrag Nr. 11 – ebenfalls unter den Geltungsbereich des KAT-NEK fallen.

Die Richtlinien für die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusiker sind seit diesem Zeitpunkt nur noch für diese nicht unter die Tarifpflicht fallenden Ausnahmefälle von Bedeutung, soweit nicht auch hierfür im Einzelfall Vergütungen in Anlehnung an die tariflichen Regelungen vereinbart worden sind. Die Richtlinien sind deshalb zuletzt am 7. November 1989 mit den ab 1. Januar 1990 geltenden Vergütungssätzen veröffentlicht worden (GVOBL. 1989, S. 267). Ab 1991 haben wir den kirchlichen Körperschaften empfohlen, diese Vergütungssätze jeweils um den Prozentsatz anzuheben, um den die Vergütungen der tariflich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhöht wurden (zum 1.1.1991 um 6 %, zum 1.1. 1992 um 5,4 %, zum 1.1.1993 um 3 % und zum 1.7.1994 um 2,00 %).

Daraus ergeben sich mit Wirkung vom 1. Juli 1994 folgende Vergütungssätze:

1. A.	Organistendienst	monatlich
		DM
	Position 1	279,40
	Position 2	426,00
	Position 3	556,50
	Position 4	671,80
	Position 5	839,40

2. B.	Kantorendienst	monatlich
		DM
	Position 1	279,40
	Position 2	456,00
	Position 3	671,80
3. C.	Einzeldienst	DM
	Position 1	54,50
	Position 2	27,10
	Position 3	57,70
	Position 4	54,50

Kiel, den 17. Oktober 1994

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jöhnk

Az.: 3101-0-III

Vergütungsrichtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen

Das Nordelbische Kirchenamt hat mit Bekanntmachung vom 1. September 1994 (GVOBL. S. 166) empfohlen, die Bezüge für die aussertariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere die geringfügig Beschäftigten im Sinne des § 3 Buchst. e KAT/KArbT, rückwirkend ab 1. Juli 1994 um 2 v.H. zu erhöhen. Entsprechend werden die Vergütungsrichtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen in der Fassung vom 18. Mai 1993 (GVOBL. S. 158) angehoben.

*

Vergütungsrichtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen

Bekanntmachung des Nordelbischen Kirchenamtes
Vom 11. Oktober 1994

(1) Für die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen gelten folgende Richtsätze:

		mit Prüfung DM	ohne Prüfung DM
A.	Organistendienst		
1.	Gottesdienst	57,70	43,00
2.	Gottesdienst mit anschl. Taufe(n)	71,90	55,10
3.	Gottesdienst mit anschl. Kindergottesdienst	87,50	65,10
4.	Gottesdienst mit anschl. Kindergottesdienst und anschl. Taufe(n)	101,50	77,20
5.	Kindergottesdienst (selbständig), Mette, Vesper, Bibelstunde, Andacht, Amtshandlung (selbständig)	43,00	34,10
6.	Amtshandlung im Anschluß an eine Amtshandlung	22,00	17,70
B.	Kantorendienst		
1.	Chorprobe mit Kindern	49,90	39,40
2.	Chorprobe mit Erwachsenen	65,90	49,90
3.	Chorleitung bei Gottesdienst und Amtshandlungen (einschl. Einsingen)	37,20	27,30

(2) Die Zahlung der Sätze für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit Prüfung setzt den Nachweis einer kirchenmusikalischen Prüfung voraus. Dazu zählen neben der A-, B- und C-Prüfung auch die „pro-loco-Prüfung“, die „kleine Orgelprüfung“ und die „D-Prüfung“ anderer Landeskirchen.

(3) Es wird darauf hingewiesen, daß diese Richtsätze nur anwendbar sind auf die Vergütung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die lediglich von Fall zu Fall beschäftigt werden, also für ihre Dienste nicht schon eine laufende Monatsvergütung erhalten.

(4) Diese Vergütungsrichtsätze treten zum 1. Juli 1994 in Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Jöhnk

Az.: 3545 – III

Stellenanzeigen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde An der Käkenflur Hamburg-Langenhorn im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord – wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Juni 1995 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes. Der derzeitige Stelleninhaber tritt zum 1. Juni 1995 in den Ruhestand.

Unsere seit 1973 selbständige Gemeinde liegt im Stadtteil Langenhorn Nord und hat ca. 3000 Gemeindeglieder. Durch den vielfältigen Charakter des Einzugsgebietes sind sämtliche Schulformen, Einkaufsmöglichkeiten, öffentliche Verkehrsmittel und Naherholungsgebiete leicht zu erreichen.

1973 wurde unser neu erbautes Gemeindezentrum mit Kirchoraum eingeweiht. Es ist ein vielseitiger, den jeweiligen Anforderungen anzupassender Bau. 1991 wurde ein Pastorat erbaut, welches für den / die BewerberIn zur Verfügung stehen wird.

Seit ca. zwölf Jahren hat sich durch ein Neubaugebiet die Struktur der Gemeinde durch Zuzug junger Familien gewandelt. Unsere Räume werden mit Leben erfüllt durch Kindergarten, Jugendgruppen, Erwachsenenkreise, Chor, Musik- und andere Interessengruppen. Wir sind Träger einer nahegelegenen Altentagesstätte. Das Landeskrankenhaus Ochsenzoll und eine Seniorenwohnanlage befinden sich in direkter Umgebung.

Im Hause sind z.Z. ein Diakon, ein Küster, vier Angestellte des Kindergartens, eine Gemeindepädagogin, eine Musikerin und eine Raumpflegerin mit unterschiedlichen Stundensätzen beschäftigt, deren Arbeit noch durch Ehrenamtliche unterstützt wird.

Der Kirchenvorstand wünscht sich Bewerberinnen oder Bewerber, für die der Gottesdienst in auch unterschiedlicher Form Mitte und Ausgangspunkt der Gemeindegemeinschaft ist. Weitere Schwerpunkte werden die Arbeit bzw. Kontaktpflege mit der jungen Gemeinde und den obengenannten Gruppen und Institutionen sowie den Nachbargemeinden sein. Wir wünschen uns eine Person, die Freude an der Zusammenarbeit mit der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterschaft hat.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Alt-Hamburg Bezirk Nord -, Neue Burg 1, 20457 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Reiner Schulenburg, Tel. 040 / 524 11 63, der stellvertretende Vorsitzende, Herr Peter Schwarz, Tel. 040 / 531 27 27, und die Pröpstin, Frau Dr. Dr. Katrin Gelder, Tel. 040 / 368 92 72 / 3.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Acht Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

AZ.: 20 An der Käkenflur Hamburg-Langenhorn – PI / P 2

*

In der Martin-Luther-Kirchengemeinde Hamburg-Iserbrook im Kirchenkreis Blankenese wird die 1. Pfarrstelle zum 1. Mai 1995 vakant und ist mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Iserbrook liegt im Westen Hamburgs, hat ca. 6000 Gemeindeglieder, eine Kirche und zwei Gemeindezentren. Für die 1. Pfarrstelle steht ein Pastorat mit eigenen Gemeinderäumen zur Verfügung.

Die Gemeinde hat eine sehr offene, die Selbständigkeit und Eigenaktivität fördernde Atmosphäre. Das rege Gruppenleben wird von vielen Freiwilligen mitgetragen. Die Struktur der Gemeinde und ihrer Verwaltung erlaubt es den Pastoren, sich auf ihre Aufgaben zu konzentrieren. Wir erwarten eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Kreis von ca. 20 Mitarbeitern und Freude an der Gestaltung der Gottesdienste.

Die Gemeinde hat eine gemischte Bevölkerungsstruktur. Im Bezirk der 1. Pfarrstelle wohnen in einem Teil des Gebietes viele sozial schwächere Familien, die durch traditionelle Gemeindegemeinschaft wenig erreicht werden. Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der volkshochschulmäßig offen ist und Lust hat, auf Menschen auch unkonventionell zuzugehen.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte Interesse für ein seit langem bestehendes Konfirmanden-Freizeitmodell mitbringen, das von Diakon und Pastor gemeinsam durchgeführt wird.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg über die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Blankenese, Postfach 55 05 44, 22565 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Frau Pröpstin Lehmann-Stäcker, Tel. 040 / 86 12 76, Herr Pastor Dr. Gorski, Tel. 040 / 870 54 54, sowie der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Gülck, Tel. 040 / 87 18 33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Martin-Luther-Kirchengem. Hamburg-Iserbrook
(1)-P I / P 2

*

In der Kirchengemeinde Jevenstedt im Kirchenkreis Rendsburg wird die 1. Pfarrstelle zum 01.04.1995 vakant und ist baldmöglichst mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Der jetzige Stelleninhaber geht nach 19-jähriger Tätigkeit in der Gemeinde an das Predigerseminar in Breklum. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Jevenstedt hat bei ca. 4000 Gemeindegliedern zwei Pfarrstellen, wobei die eine Pfarrstelle zu 30 % dem Kirchenkreis zur Verfügung steht. (Die 2. Pfarrstelle wird zum 15. Dezember 1994 mit einem Pastor z.A. besetzt.)

Zu Jevenstedt, einer großen Landgemeinde, gehören sieben Dörfer, Jevenstedt ist der zentrale Ort, Sitz der Amtsverwaltung des Amtes Jevenstedt und Kirchdorf.

In Jevenstedt wird derzeit das Ende Januar 1993 abgebrannte, denkmalgeschützte Pastorat im historischen Stil wieder aufgebaut. Das reetgedeckte Haus wird im Januar 1995 fertiggestellt und sicher zu den schönsten Pastoraten des Landes gehören.

In diesem Haus entsteht auch wieder ein Jugendzentrum.

Wir suchen deshalb eine Pastorin (einen Pastor), die bereit ist, sich in der Jugendarbeit zu engagieren. Derzeit arbeitet im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit eine Diakonin (3/4-Stelle) sowie im Bereich der offenen Jugendarbeit eine Sozialpädagogin (in Trägerschaft der AWO). Im Büro arbeitet eine Sekretärin mit 30 Wochenstunden.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin von zwei Kindergärten und einer Schwesternstation. Es gibt einen kirchlichen Friedhof.

Die Kirchengemeinde wird im Nordosten vom Kanal begrenzt. Jevenstedt liegt zehn km südlich von Rendsburg, das über eine autobahnähnliche Straße schnell zu erreichen ist. Jevenstedt ist ein großes, lebendiges Dorf mit einer Grund- und Hauptschule (Dörfergemeinschaftsschule), einem beheizten Freibad, etlichen Geschäften, Apotheke, Arztpraxen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Rendsburg, An der Marienkirche 7 – 8, 24768 Rendsburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr H.-H. Kiecksee, Tel. 0 43 37/3 05, Frau Elke Hauschild, Tel. 0 43 37/3 37 (von 9-13 Uhr), sowie Propst H. Jochims, Tel. 0 43 31/59 03 70.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Jevenstedt (1) – P III / P 3

Stellenausschreibungen

Die Kirchengemeinde Lauenburg/E. sucht zum nächstmöglichen Termin

eine Diakonin/einen Diakon,

der/dem es ein zentrales Anliegen ist, jungen Menschen die Einzigartigkeit Jesu Christi und die Freude eines fröhlich gelebten Glaubens nahezubringen.

Der bisherige Stelleninhaber hat in den letzten fünf Jahren missionarische Pionierarbeit geleistet. Bestehende Jungscharen, Hauskreise, eine Kindergruppe, Jugendgruppen, ein Konfirmandenclub sollen weiterhin begleitet werden. In manchen Bereichen (z.B. Kindergottesdienst) bedarf es neuer Akzente. Zu den projektartigen Betätigungen gehören Kinderbibelwochen, Jungschar-, Konfirmanden- und Jugendfreizeiten. Auch eine Hilfe in der Konfirmandenarbeit wird angedacht.

In allen Bereichen arbeiten bereits junge und junggebliebene ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie sollen durch die hauptamtlichen Kräfte gefördert und ermutigt werden.

Lauenburg und die Kapellengemeinde Schnakenbek sind auf drei Pastoren aufgeteilt, von denen einer, Pastor Rathjen, der Ansprechpartner für die Kinder- und Jugendarbeit ist.

Der Kirchenvorstand sieht in dem Engagement für die jüngeren Glieder unserer Gemeinde einen Grundpfeiler seiner Arbeit.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungsunterlagen sind zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Pastor Jens Rathjen, Hohler Weg 2, 21481 Lauenburg/E.

Auskünfte erteilen Pastor Rathjen, Tel. 04153/2397, Pastorin Kirch, Tel. 04153/51714, Pastor Dr. Ottemann, Tel. 04153/3355, und Gudrun Willers, Tel. 04153/81250.

Ablauf der Bewerbungsfrist: vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Lauenburg – E 2

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz in Lübeck sucht zum 1. März 1995 für eine halbe Stelle

eine Diakonin/einen Diakon, eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen, eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen oder eine entsprechend qualifizierte Mitarbeiterin/ einen entsprechend qualifizierten Mitarbeiter

für die Kinder- und Jugendarbeit.

Die bisherige Stelleninhaberin hat uns aus beruflichen Gründen nach zwei Jahren verlassen. Wir wünschen uns eine engagierte Mitarbeiterin/einen engagierten Mitarbeiter, die/der Freude an Teamarbeit hat. Wir erwarten von unserer neuen Mitarbeiterin/ unserem neuen Mitarbeiter die Betreuung und Begleitung bestehender Gruppen.

Wir sind offen für die Erschließung neuer Arbeitsfelder je nach Neigung der künftigen Stelleninhaberin/des künftigen Stelleninhabers.

Die St. Lorenz-Gemeinde hat ca. 4.000 Mitglieder, drei Pastorinnen/Pastoren (z.T. 50 %) und ein Team haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dem Kirchenvorstand ist die Kinder- und Jugendarbeit wichtig.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 15. Dezember 1994 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz, Herrn Helmut Pietsch, Steinrader Weg 11, 23558 Lübeck.

Auskünfte erteilen Herr Pietsch, Tel. 0451/41557, Frau Pastorin Margrit Kehring-Ibold, Tel. 0451/42492, und Herr Pastor Rose, Tel. 0451/77946.

Az.: 30 – St.Lorenz Lübeck – E 2

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tornesch sucht zum 1. März 1995

**eine Diakonin/einen Diakon oder
eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen
(100 %).**

Wir wünschen uns für den Bereich der Jugendarbeit eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der die bestehende Arbeit fortführt und ausbaut. Darüber hinaus soll die Arbeit mit Kindern eine weiterer Schwerpunkt sein.

Die neue Mitarbeiterin/der neue Mitarbeiter sollte bereit sein, sich in einem größeren Mitarbeiterkreis partnerschaftlich einzufügen, aber auch eigenverantwortlich zu handeln. Zum Aufgabenbereich gehört die selbständige Gestaltung von Kinder- und Jugendgruppen, Jugendgottesdienste, Jugendfreizeiten und ähnliche Aktivitäten. Kreativität und eigene Akzente sind willkommen.

Tornesch ist eine Großgemeinde mit ca. 12.000 Einwohnern und liegt verkehrsgünstig am Rande Hamburgs. Die 7.000 Gemeindeglieder werden von drei Pastoren betreut. Eine Wohnung steht zur Verfügung.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 20. Dezember 1994 zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tornesch, An der Kirche 1, 25436 Tornesch.

Auskünfte erteilen Pastor Andreas-Michael Petersen, Tel. 04122/52579, und Pastor Winfried Meininghaus, Tel. 04122/53656.

Az.: 30 – Tornesch – E 2

*

Die Ev.-Luth. Gemeinde der Kreuzkirche zu Barmbek sucht für eine ganze Stelle, möglichst zum 1. Januar 1995,

eine erfahrene Diakonin/einen erfahrenen Diakon

für die Jugendarbeit.

Die Kirchenmitgliedschaft ist erforderlich.

Unsere Kinder und Jugendlichen warten dringend auf eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit liebevoller Autorität und Teamfähigkeit (zwei Psychologen für Projektarbeit am Ort).

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Gemeinde der Kreuzkirche zu Barmbek, Herrn Pastor Jaacks, Wohldorfer Str. 30, 22081 Hamburg.

Az.: 30 – Barmbek – E 2

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büdelsdorf (Kirchenkreis Rendsburg) sucht zum nächstmöglichen Termin

**eine Diakonin/einen Diakon oder
eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen.**

Eine Teilung der Stelle mit je 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist möglich.

Eine lebendige Kinderarbeit mit einem großen ehrenamtlichen Mitarbeiterteam soll fortgeführt werden. Darüber hinaus soll die Arbeit mit Jugendlichen ein weiterer Schwerpunkt sein. Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der selbständig und eigenverantwortlich das Gemeindeleben mitgestaltet.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 31. Dezember 1994 zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büdelsdorf, Kirchenstr. 14, 24782 Büdelsdorf.

Auskünfte erteilen Frau Barbara Pohl, Tel. 04331/39134, Herr Wolfgang Waldschmidt, Tel. 04331/36304, und Herr Pastor Martin Hartig, Tel. 04331/31574.

Az.: 30 – Büdelsdorf – E 2

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Burg auf Fehmarn sucht zum 1. Januar 1995 (oder später)

eine Diakonin/einen Diakon.

In der Gemeinde (ca. 5.500 Glieder) sind zwei Pastoren und viele haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig.

Gesucht würd eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter, die/der mit eigenen Vorstellungen und Ideen das Gemeindeleben bereichern möchte und dabei offen ist für Zusammenarbeit.

Die Diakonin/der Diakon hat folgende Arbeitsschwerpunkte:

- verantwortliche Leitung der Kinder- und Jugendarbeit (Gruppen, offene Arbeit, Freizeiten und Seelsorge)
- Begleitung junger Erwachsener
- Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer

Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde gern behilflich.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burg auf Fehmarn, Breite Straße 47, 23769 Burg.

Auskünfte erteilt Pastor Bertolt Carlson, Tel. 04371/2403.

Ablauf der Bewerbungsfrist: vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Burg/Fehmarn – E 2

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-West sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin
für die Jugendarbeit
mit 28,5 (3/4) wöchentlichen Arbeitsstunden.**

Die Schwerpunkte liegen in der Leitung und Weiterführung der gemeindebezogenen Jugendarbeit und Übernahme des Vorkonfirmandenunterrichts.

Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Vorausgesetzt wird eine entsprechende qualifizierte Ausbildung (Gemeindepädagoge/Gemeindepädagogin, Diakon/Diakonin u.a.).

Die Vergütung erfolgt nach KAT (= BAT).

Schriftliche Bewerbungen an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Reinbeck-West, Berliner Straße 4, 21465 Reinbeck.

Auskünfte erteilen Pastor Barham (Tel. 040-722 57 51) und Pastorin Schmidt (Tel. 040-722 94 18).

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Schmar

Az.: 30 Reinbek-West – D 11

Personalnachrichten

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. November 1994 die bisherige Kirchenarchivrätin z.A. Dr. Annette Göhres unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Kirchenarchivrätin beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel – Archiv;

mit Wirkung vom 1. November 1994 die Pastorin z.A. Birgitta Heubach-Gundlach, z.Z. in Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –;

mit Wirkung vom 1. November 1994 die Pastorin z.A. Reinhild Koring-Drews, zur Zeit in Hamburg-Volksdorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Volksdorf, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –;

mit Wirkung vom 01.11.1994 der Pastor Thomas Kretzmann, bisher in Ratzeburg, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hooge, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;

mit Wirkung vom 01.10.1994 der Pastor z.A. Dieter Prieß, z.Z. in Schaalby, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kahleby-Moldenit, Kirchenkreis Angeln.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. November 1994 die Wahl des Pastors z.A. Dr. Thies Gundlach, zur Zeit in Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude, Kirchenkreis Alt-Hamburg Bezirk Mitte –;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1994 die vom Kirchenpatron erfolgte Berufung des Pastors z.A. Hergen Köhnke, zur Zeit in Bordesholm, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönwalde, Kirchenkreis Oldenburg;

mit Wirkung vom 16. Januar 1995 die Wahl des Pastors Friedrich-Wilhelm Levin, bisher in Apenrade / Dänemark, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen, Kirchenkreis Kiel;

mit Wirkung vom 01.11.1994 die Wahl der Pastorin z.A. Hilke Osterwald-Rytlewski, z.Z. in Hamburg-Winterhude, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nicolaus zu Hamburg-Alsterdorf, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 bis einschließlich 28. Februar 1998 der Pastor Helmut Frenz, bisher in Bad Segeberg, zum Pastor der Pfarrstelle des Flüchtlingsbeauftragten der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche;

mit Wirkung vom 1. April 1995 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Achim Korthals, bisher in Jevenstedt, in das Amt des Direktors des Prediger- und Studienseminars Breklum der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienst- und Wohnsitz in Breklum.

Eingeführt:

Am 30. Oktober 1994 der Pastor Matthias Heitmann als Pastor in die 1. Pfarrstelle der St. Raphael-Kirchengemeinde Hamburg-Wilhelmsburg, Kirchenkreis Harburg;

am 05. Oktober 1994 der Pastor Jörg Herrmann als Pastor in das Amt eines theologischen Referenten im Amt für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche;

am 9. Oktober 1994 die Pastorin Eva Hoefflin als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rellingen, Kirchenkreis Pinneberg;

am 16. Oktober 1994 der Pastor Jörg Pegelow als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Pinneberg, Kirchenkreis Pinneberg;

am 30.10.1994 der Pastor Dieter Prieß in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kahleby-Moldenit, Kirchenkreis Angeln;

- am 25. September 1994 die Pastorin Annette Sandig als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für pfarramtliche Vertretungsdienste;
- am 30. September 1994 die Pastorin Christina Tegtmeyer als Pastorin in die 4. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge im Universitätskrankenhaus Eppendorf;
- am 8. November 1994 der Pastor Gernot Wunsch als Pastor in die 28. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Strafanstaltsseelsorge im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg –.

Verlängert:

- Die Freistellung des Pastors (Militärpfarrers) Klaus Blechschmidt für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge um 2 Jahre über den 31. August 1995 hinaus;
- die Freistellung des Pastors (Militärpfarrers) Herbert Blöchle für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge um 2 Jahre über den 31. Juli 1995 hinaus;
- die Freistellung des Pastors (Militärpfarrers) Helmut Gwiasda für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge um 2 Jahre über den 30. November 1995 hinaus;
- die Amtszeit des Pastors Andreas Hänßgen als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Blankenese für Jugendarbeit um 1 Jahr über den 31. März 1995 hinaus;
- die Freistellung des Pastors (Militärdekans) Dr. Andreas Pawlas für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge um 6 Monate über den 30. April 1995 hinaus.

Beauftragt:

- Mit Wirkung vom 1. Dezember 1994 die Pastorin z.A. Wiebke Rogall-Machona, geb. Rogall, z.Z. in Hamburg, im

Rahmen ihres Dienstverhältnisses als Pastorin auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Verheißungs-Kirchengemeinde Niendorf, Kirchenkreis Niendorf (Auftragsänderung);

- mit Wirkung vom 1. Dezember 1994 die Pastorin z.A. Margrit Sierts, zur Zeit in Hamburg-Niendorf, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses als Pastorin auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der St. Raphael-Kirchengemeinde Hamburg-Wilhelmsburg, Kirchenkreis Hamburg (Auftragsänderung).

Übertragen:

- Mit Wirkung vom 1. November 1994 der Militärpfarrerin Gisela Jung, geb. Taubner, Dienstposten des Evangelischen Pfarrers beim Marienfliegergeschwader 2 in Tarp/Eggebek, die 2. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Kirchengemeinde Tarp, Kirchenkreis Flensburg.

Zurückgenommen:

- Mit Ablauf des 31. Oktober 1994 der der Pfarrvikarin Katharina Beste-Holfelder, geb. Beste, im Rahmen ihres privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche erteilte Auftrag zur Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Haselau, Kirchenkreis Pinneberg.

In den Ruhestand versetzt:

- Mit Wirkung vom 1. April 1995 der Pfarrvikar Dankfried Nägler in Rendsburg;
- mit Wirkung vom 1. April 1995 der Pastor Hans-Peter Vollert in Hamburg-Barmbek.



Pastor i.R.

Bruno Namgalies

geboren am 28. Oktober 1908 in Tilsit
gestorben am 18. Oktober 1994 in Ratzeburg

Der Verstorbene wurde am 28. April 1936 in Iringa/Ostafrika ordiniert. Anschließend war er Missionar in Tanganyika/Ostafrika.

Von 1945 bis 1964 war er Pastor in Mölln. Ab 1964 bis 1968 war er als Pastor beurlaubt für das Amt eines theologischen Lehrers an der Bibelschule Mwika in Nord-Tanganyika.

Von 1968 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. August 1974 war er Pastor in Mölln.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Namgalies.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449
24033 Kiel
